# Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 15 Groschen für die Millimeterzeile. Fernsprechanschluß Nr. 6612

Bezugspreis 1.20 zł monatlich

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft St. z.
Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Westpolen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.
Blatt des Posener Brennereiverwalter-Vereins T. z.

25. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 27. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 9 Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13, II., den 4. März 1927 8. Jahrgang




**Inhaltsverzeichnis:** 

## Betrifft Mitgliedschaft bei der W. L. G.

Wir erinnern unsere Mitglieder, soweit sie ihren Beitrag noch nicht abgeführt haben, an die Leistung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 1927 entsprechend dem in Nr. 2 des Zentralwochenblatts vom 14. Januar 1927 veröffentlichten Beschluß der Delegiertenversammlung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Zusendungen einschl. Zentralwochenblatt ab 1. April eingestellt werden, sofern nicht sofort der Beitrag entrichtet oder (in besonderen Fällen) ein ordnungsmäßiger Verpflichtungsschein an die Bezirksgeschäftsstellen bzw. uns gesandt ist.

Der Betrag ist zahlbar an die Vereinskassierer, an die Bezirksgeschäftsstellen oder an die Hauptgeschäftsstelle Posen, Piekary 16/17. Besonders empfiehlt sich Ueberweisung des Betrages auf das Postscheckkonto der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, Poznań Nr. 206 383, oder bei größeren Summen auf das Konto unserer Gesellschaft bei der Genossenschaftsbank, Posen, Wjazdowa 3.

**Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft.**

## 3 Bank und Börse. 3

### Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 1. März 1927.

| | |
|---|---|
| Bank Przemysłowców I.—II Em. | 1.30‰ |
| Bank Związku I.—XI. Em. | 14—.‰ |
| Bank Polski-Aktien | 106.— zł |
| Poznański Bank Ziemian I.—V. Em. | —.— ‰ |
| H. Cegielski I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł)(28. 2.) | 37.— zł |
| Centrala Skór I. zł-Em. (1 Akt. z. 100 zł) | —.— zł |
| Goplana I. zł-Em. (1 Akt. z. 10 zł) | —.— zł |
| Hartwig Kantorowicz I.—II. Em. | 4.—‰ |
| Herzfeld-Viktorius I. zł-Em. 1. Akt. z. 50 zł | 36.— zł |
| Luboń, Fabr. przetw. ziemn. I.—IV. Em. | 140.—‰ |
| C. Hartwig I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł) | —.— zł |
| Dr. Roman May I.—V. Em. | 60.—‰ |
| Pozn. Spółka Drzewna I.—VII. Em. | 0.50‰ |
| Młyn Ziemiański I.—II Em. | —.—‰ |
| Unja I.—III. Em. (1 Akt. z. 12 zł) | 10.— zł |
| Akwawit (1 Akt. z. 250 zł) | 103.— zł |
| 3½ u. 4% Pos. landschaftl. Pfandbr. Vorkr.-Stück. | —.—‰ |
| 3½ u. 4% Pos. ldsch. Pfdbr. Kriegs-Stcke. | —.—‰ |
| 4% Pos. Pr.-Anl. Vorkriegs-Stücke | 82.—‰ |
| 6% Roggenrentenbr. der Pos. Landschaft pro dz. | 23.— zł |
| 8% Dollarrentenbr. d. Pos. Landschaft. pro 1 Doll. | 7.85 zł |

Kurse an der Warschauer Börse vom 1. März 1927.

| | |
|---|---|
| 10% Eisenbahnanleihe pro 100 zł | 101.50 zł |
| 5% Konvertierungsanl. | 60.— % |
| 8% Goldanl. | 98.25 % |
| 100 österr. Schilling = zł. | 126.30 |
| 1 Dollar = zł | 8.95 |
| 1 deutsche Mark = zł | 2.1216 |
| 1 Pfd. Sterling = zł | 43.59 |
| 6% Staatl. Dollaranleihe pro Dollar | 85.— % |
| 100 franz. Franken = zł | 35.10 |
| 100 belg. Franken = zł | —.— |
| 100 schw. Franken = zł | 172.50 |
| 100 holl. Gulden = zł | 359.10 |
| 100 tschech. Kronen = zł | 26.57 |

Diskontsatz der Bank Polski 9%.

Kurse an der Danziger Börse vom 1. März 1927.

| | |
|---|---|
| 1 Doll. = Danz. Gulden | 5.165 |
| 1 Pfund Sterling = Danz. Gulden | 25.— |
| 100 Złoty = Danziger Gulden | 57.55 |

Kurse an der Berliner Börse vom 1. März 1927.

| | |
|---|---|
| 100 holl. Gulden = dtsch. Mark | 168.70 |
| 100 schw. Franken = dtsch. Mark | 81.04 |
| 1 engl. Pfund = dtsch. Mark | 20.442 |
| 100 Złoty = dtsch. Mk. (28.2.) | 47.06 |
| 1 Dollar = dtsch. Mark | 4.2185 |
| 5% Dtsch. Reichsanl. = | —,— % |
| Ostbank-Aktien dtsch. Mark (28. 2. 27) | 137.50 % |
| Oberschles. Kokswerke | 137.¾ % |
| Oberschles. Eisenbahnbedarf | 122.½ % |
| Laura-Hütte = dtsch. Mk. (28.2.) | 98.⅞ % |
| Hohenlohe-Werke | 30.— % |

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

| Für Dollar | | Für Schweizer Franken | |
|---|---|---|---|
| (23. 2.) 8.95 | (26. 2.) 8.95 | (23. 2.) 172.55 | (26. 2.) 172.54 |
| (24. 2.) 8.95 | (28. 2.) 8.95 | (24. 2.) 172.55 | (28. 2.) 172.52 |
| (25. 2.) 8.95 | (1. 3.) 8.95 | (25. 2.) 172.57 | (1. 3.) 172.50 |

Złotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse.

| | |
|---|---|
| (23. 2.) 8.97 | (26. 2.) 8.97 |
| (24. 2.) 8.98 | (28. 2.) 8.97 |
| (25. 2.) 8.97 | (1. 3.) 8.97 |

## 4 Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. 4

### Verkaufstafel.

Zu verkaufen: Verdeckwagen, gut erhalten, leicht fahrend. Anfragen an Geschäftsstelle Lissa, Leszno, ul. Lipowa 19.

Ein eleganter sechssitziger Kutschwagen, wenig gebraucht, mit Patentachsen, fortzugshalber preiswert abzugeben. Anfragen an Welage, Poznań, Piekary 16/17.

### Vereins-Kalender.

**Bezirk Ostrowo.**

**Sprechstunden im März.** In Krotoschin am 1., 8., 15., 22. und 29., von 9—11 Uhr bei Pachale; in Koschmin am 14., von 9—11 Uhr in der Kreisgenossenschaft; in Jarotschin am 7., von 8—10 Uhr bei Hildebrand; in Pleschen am 14., von 8—10 Uhr bei Wentzel; in Kobylin am 3., von 9—11 Uhr bei Taubner; in Adelnau am 17. und 31., von 11—1 Uhr bei Kolata; in Schildberg am 17. und 31., von 10—11 Uhr bei Donek; in Kempen am 9. und 23., von 11—1 Uhr, im Schützenhaus.

**Verein Suschen.** Versammlung am Sonnabend, d. 5. 3., nachm. 5 Uhr, bei Gregorek in Suschen.

**Verein Marienbronn.** Versammlung Sonntag, d. 6. 3., nachm. ½3 Uhr bei Smardz in Marienbronn.

**Verein Wilscha.** Versammlung Dienstag, d. 8. 3., nachm. ½3 Uhr bei Haupt in Grünau.

**verein Eichdorf.** Vers..mmlung Sonnabend, d. 12. 3., nachm. 4 Uhr, bei Schönborn in Eichdorf.

**Verein Hellefeld.** Versammlung Sonntag, d. 13. 3., nachm. 2 Uhr, bei Gauler in Hellefeld.

### Bezirk Posen II.

**Landw. Verein Pachy.** Versammlung 7 3., nachm. 1 Uhr, bei Gastwirt Fabian in Silna nowa Vortrag des Herrn B r e m e r - Nowawieś król. über Frühjahrsbestellung. Der Geschäftsführer wird über Tagesfragen sprechen. Außerdem nimmt an der Versammlung der Kreisvereinsvorsitzende, Herr H o f f m a n n - Sapopy teil.

**Landw. Verein Kupferhammer.** Versammlung 7. 3., nachm. 5 Uhr bei Riemer. Vortrag des Herrn R o s e n über Organisation und Tagesfragen. Herr B r e m e r - Nowawieś król. wird über Frühjahrsbestellung sprechen. Der Kreisvereinsvorsitzende, Herr H o f f m a n n - Sapopy hat sein Erscheinen zugesagt.

**Kreisbauernverein Samter.** Versammlung Mittwoch, d. 9. 3., nachm. 5 Uhr im Hotel Schrader in Pinne. Vortrag des Herrn Dr. Fritz G u t t m a n n - Kattowitz: „Polen und die Weltwirtschaft, eine Bilanz des Jahres 1926 und ein Blick in die Zukunft." Es wird um recht zahlreiches Erscheinen gebeten.

**Der Kreisbauernverein Neutomischel** veranstaltet am Donnerstag, d. 10. 3., vorm. 11 Uhr, im Olejniczakschen Saale eine Versammlung, in der Herr Dr. Fritz G u t t m a n n - Kattowitz über das Thema: „Polen und die Weltwirtschaft, eine Bilanz des Jahres 1926 und ein Blick in die Zukunft" sprechen wird. Die Vereine des Kreises Neutomischel werden gebeten, regste Propaganda zum Besuch dieser Versammlung zu machen. Auch die Frauen der Mitglieder sind herzlichst eingeladen.

**Verein Kirchplatz Borui.** Monatsversammlung Sonnabend, d. 12. März, nachm. 5 Uhr bei Friedenberger in Kirchplatz Borui. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vortrag des Herrn B r e m e r - Nowawieś król. über Frühjahrsbestellung; 3. Verschiedenes.

### Bezirk Posen I.

**Landw. Verein Tarnowo.** Versammlung Montag, d. 7. März, nachm. 7 Uhr, im Vereinslokal. Vortrag des Herrn Dipl.-Landw. C h u d z i n s k i über Frühjahrsbestellung. Darauf Kinovorführung von landwirtschaftlichen Lehrfilmen.

**Kreisbauernverein Posen.** Versammlung Dienstag, d. 8. 3., vorm. 11 Uhr. Vortrag des Herrn Dr. Fritz G u t t m a n n - Kattowitz über das Thema: „Polen und die Weltwirtschaft, eine Bilanz des Jahres 1926 und ein Blick in die Zukunft."

**Landw. Verein Gowarzewo.** Versammlung Freitag, d. 11. 3., nachm. ½5 Uhr. Vortrag des Herrn Ing. agr. K a r z e l über Frühjahrsbestellung und Milchkontrollwesen.

**Landw. Verein Wreschen.** Versammlung Mittwoch, d. 9. 3., nachm. 4 Uhr. Vortrag des Herrn Gartenbaudirektors R e i s s e r t sowie Besprechung über Gründung eines Milchkontrollvereins, wozu auch die Interessenten der Nachbarvereine eingeladen sind.

### Bezirk Bromberg.

**Landw. Verein Koronowo.** Versammlung Freitag, d. 4. 3., nachm. 4 Uhr, im Lokal des Herrn Jortzik-Koronowo. Vortrag des Herrn Dipl.-Landw. H e u e r aus Trzebien über Frühjahrsbestellung.

**Landw. Verein Exin.** Versammlung Sonnabend, d. 5. 3., nachm. 4 Uhr, im Hotel Rossek-Kcynia. Vortrag des Herrn Dr. Fritz G u t t m a n n - Kattowitz über: „Polen und die Weltwirtschaft, eine Bilanz des Jahres 1926 und ein Blick in die Zukunft." — Da die Vorträge des Herrn Dr. Fritz Guttmann beschränkt sind, werden die Mitglieder der Nachbarkreise und Nachbarvereine freundlichst zu dieser Versammlung eingeladen.

**Landw. Verein Sipiory.** Versammlung Sonntag, d. 6. 3., nachm. ½4 Uhr bei Herrn Ewald Janke in Sipiory. Vortrag des Herrn Direktor B r a n d t aus Bydgoszcz über: „Künstliche Düngemittel und Frühjahrsbestellung".

**Landw. Verein Wilcze.** Versammlung Freitag, d. 11. 3., nachm. 3 Uhr im Gasthause Galczyński in Wilcze. Vortrag des Herrn Dipl.-Landw. H e u e r aus Trzebien über: „Frühjahrsbestellung".

**Landw. Verein Sicienko.** Versammlung Donnerstag, d. 10. 3., abends 6 Uhr, im Gasthause Krügel in Sicienko. Vortrag des Herrn Dipl.-Landw. K u n d e aus Hohensalza über „Frühjahrsbestellung unter Berücksichtigung der Anwendung der künstlichen Düngemittel."

**Landw. Verein Ciele.** Versammlung Sonntag, d. 13. 3., abends 6 Uhr im Gasthaus Weber in Lipniki. Vortrag des Herrn Dipl.-Landw. K u n d e - Hohensalza über „Frühjahrsbestellung unter Berücksichtigung der Anwendung der künstlichen Düngemittel."

### Bezirk Rogasen.

**Sprechstunde** in O b o r n i k am 17. 3.

**Bauernverein Ritschenwalde.** Versammlung Mittwoch, d. 9. 3., nachm 3½ Uhr. Vortrag des Herrn Hauptgeschäftsführers K r a f t - Posen.

**Bauernverein Grützendorf.** Versammlung am 10. 3., nachm. 2 Uhr. Vortrag des Herrn Ing. agr. K a r z e l über Frühjahrsbestellung und Saatenpflege.

**Landw. Verein Jankendorf.** Versammlung am 14. 3., pünktlich ½5 Uhr. Vortrag des Herrn Ing. agr. K a r z e l über Düngung und Saat im Frühjahr.

**Landw. Verein Kolmar.** Versammlung Dienstag, d. 15. 3., nachm. 5 Uhr, im Vereinslokal. Herr Ing. agr. K a r z e l hält einen Vortrag über die wichtigsten Arbeiten bei der Frühjahrsbestellung.

**Landw. Verein Samotschin.** Versammlung Montag, d. 7. 3., mittags 12 Uhr bei Raatz. Vortrag über Anbau und Verwertung der Lupine.

Eröffnung des Kochkursus am 9. März, vorm. 10 Uhr.

### Bezirk Gnesen.

**Landw. Verein Lekno.** Versammlung Sonntag, d. 13. 3., nachmittags 3 Uhr. Vortrag des Herrn S n o w a d z k i - Posen-Solatsch über „Bienenzucht". Die Mitglieder werden gebeten, ihre Angehörigen mitzubringen.

Herr Dr. P t o k ist am Freitag, d. 4. 3., von 11½ bis 12½ Uhr in der Geschäftsstelle G n e s e n zu sprechen.

### Bezirk Lissa.

Am 4. 3. Sprechstunde in W o l l s t e i n; am 4. 3. Sprechstunde in Tuchorze um 3 Uhr bei Winter.

Am 5. 3. Versammlung in Rawitsch um ½5 Uhr im Hotel Klein. Vortrag über Frühjahrsbestellung.

Am 11. 3. Sprechstunde in R a w i t s c h.

Bei uns hat sich ein Vorschnitter mit 30 bis 80 Mädchen, falls nötig auch Männer, gemeldet. Anfragen erbitten wir telephonisch an die Geschäftsstelle Lissa.

## Frühjahrs-Feldversuche.

Jene Versuchsansteller, die im Frühjahr d. Js. Versuche durchführen wollen und sie noch nicht bei unserer Gesellschaft angemeldet haben, werden gebeten, dies ehebaldigst zu tun, damit ihnen die Versuchsanleitungen zugeschickt werden können. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Arten von Feldversuchen der Versuchsansteller durchzuführen gedenkt. Nähere Informationen erteilt die Landwirtschaftliche Abteilung der

Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft
Poznań, Piekary 16/17

## Wintervergnügen in Dominowo.

Am 18. Februar fand in Dominowo das diesjährige Wintervergnügen des Raiffeisenvereins statt. Die ganze Gemeinde und zahlreiche Gäste waren aus der Umgegend erschienen, um an dem Feste teilzunehmen.

Das Fest wurde durch den Gemischten Chor unter Leitung des Herrn Lehrer Geisler eröffnet. Anschließend hielt Herr S ü l t e m e y e r eine kurze Ansprache und hob u. a. hervor, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl weiterhin gestärkt werde und alle Raiffeisenleute treu zu ihrem Verein halten sollen.

Dann wurden zwei Theaterstücke von den Schülern der Fortbildungsschule, welche vom Raiffeisen-Verein ins Leben gerufen worden ist, flott vorgeführt, die großen Heiterkeitserfolg hervorriefen. Nach den Vorführungen trat der Tanz in seine Rechte und dauerte mit Unterbrechung zwecks Abhaltung einer Kaffeetafel gegen Mitternacht bis in die Morgenstunden. Alle Teilnehmer verließen die Vergnügungsstätte mit dem Bewußtsein, einen schönen Abend verlebt zu haben.

M. S.

## 6 | Bekanntmachungen und Verfügungen. | 6

## Gesetzliche Zinsen.

Durch Verordnung vom 21. 2. 1927 (Dz. Ust. 1927 Nr. 16 Pos. 125) sind vom 1. März 1927 die gesetzlichen Zinsen auf 10% jährlich ermäßigt worden. Es handelt sich hier nur um die Zinsen, welche auf Grund einer Gesetzesvorschrift z. B. bei Schuldnerverzug zu zahlen sind. Für die vereinbarten Zinsen gilt die besondere Zins[illegible]herverordnung.

## 9 | Bücher. | 9

**Polnische Grammatik.** Von Dr. Richard M e c k e l e i n, Dozent am Seminar für Orientalische Sprachen an der Universität Berlin. Berlin und Leipzig. Walter de Gruyter & Co. 1926. Preis 1,50 Rm. — In kurz gehaltenen Abschnitten behandelt der Verfasser in dieser Schrift die gesamte Formenlehre und weiht somit den Studierenden in die Grundbegriffe der polnischen Sprache ein. Der Verfasser hat es verstanden, die Spracheigentümlichkeiten sehr instruktiv zu erklären, um auf diese Weise dem Studierenden ein leichteres Erfassen mancher schwierigen grammatikalischen Form zu ermöglichen. Das Büchlein ist sehr handlich, im Preise nicht zu hoch und kann daher nur bestens empfohlen werden.

**Der neue Brockhaus. Handbuch des Wissens in 4 Bänden (jeder Band in Halbleinen 21 Rm.), 2. Band (F—K).** Auch der 2. Band sucht in weitestgehendem Sinne allen an ein modernes Lexikon gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Er zeichnet sich aus durch große Reichhaltigkeit und sehr sorgfältige Bearbeitung aller hier angeführten Begriffe. Alles Wissenswerte finden wir hier vertreten, ebenso den kulturellen Stand und die kulturelle

Entwicklung der früheren Zeiten festgehalten. Auch der Landwirt findet darin manche wertvolle Anregung und Belehrung für seinen Beruf und Aufklärung über ihn besonders interessierende Fachfragen. Ohne hier auf den näheren Inhalt eingehen zu können, müssen wir doch dieses Buch als ein wohlgelungenes Werk bezeichnen.

**Lexikon der Ernährungskunde.** Herausgegeben von Dr. E. Mayerhorn, Prof. an der Universität Zagreb und Dr. C. Pirquet, Prof. an der Universität Wien. 5. Lieferung. Wien. Verlag von Julius Springer, 1926. — Die 5. Lieferung bildet den Schlußband dieses wertvollen Ernährungslexikons. Sie beginnt mit dem Wort „Rüböl" und endet mit dem Worte „Zwiebel". Ganz besonders umfangreich sind die Vitamine, diese für die ungestörte Ernährung so wichtigen Stoffe, geschildert. In längeren Kapiteln ist auch die Urgeschichte der Ernährung behandelt, die viel Interessantes über das Nahrungswesen in der früheren Zeit enthält. Doch auch die anderen Begriffe aus der Ernährungskunde, vor allem ihre wesentlichen Merkmale sind sehr markant hervorgehoben, so daß es als ein sehr brauchbares Nachschlagewerk für alle mit der Ernährung zusammenhängenden Fragen bezeichnet werden kann. Es füllt eine bis dahin schwer empfundene Lücke in der Ernährungsliteratur aus und wird daher sicherlich allseits mit Freuden begrüßt.

## 14 Fragekasten und Meinungsaustausch. 14

### Schweinezucht in der früheren Provinz Posen.

Der recht lehrreiche Aufsatz des bekannten Schweinezüchters Herrn Glockzin-Stryckowo (Z.-W.-Bl. Nr. 3) enthält in den einleitenden Sätzen einige Unrichtigkeiten, indem er behauptet: daß die Schweinezucht im Posener Gebiet den anderen Nutztieren hintangestellt gewesen sei und daß der früheren L.-K. der Vorwurf nicht erspart werden könne, daß in dieser Hinsicht von ihr viel versäumt worden sei.

Was zunächst die erste Behauptung betrifft, so darf ich auf eine längere Abhandlung in der Kammerzeitschrift aus dem Jahre 1913 oder 1914 mit dem Titel: „Die Entwicklung der Posener Schweinezucht" hinweisen. Darin ist angeführt, welche starke Schweineausfuhr allein durch die Eisenbahn nach ganz Deutschland in den letzten Jahren vor dem Kriege statthatte. Da mir der betreffende Aufsatz leider nicht zu Gebote steht, so zitiere ich aus dem Gedächtnis:

Rund eine knappe Million Schweine ging von Posener Stationen nach dem Westen und nach Schlesien. Allein der Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz erhielt über 300 000 Stück. Leider unterscheidet die halbamtliche Statistik nicht nach Altersklassen. Altbekannt ist aber, daß es sich im Falle Breslau und Liegnitz in der Hauptsache um Absatzferkel handelt, wozu noch die Unmenge von Ferkeln hinzukommen, die aus Sarne, Punitz usw. mit der Achse dorthin gebracht wurden.

Posen war also in der Hauptsache Ferkelproduktionsgebiet. Die Mast wurde auf den größeren Gütern selten betrieben. Sie kam erst durch die westdeutschen Ansiedler mehr in Aufnahme und entwickelt sich je nach der Marktkonjunktur ebenso. Es lag also hier keine andere Veranlassung zur Unterstützung dieser sich flott entwickelnden Landeszucht vor, als die Einrichtung von Eberstationen. Hier fehlten allerdings vor zwanzig Jahren die Stammzuchten sehr stark. Aber während noch im Herbst 1905 einige fünfzig Eber von Meyer-Friedrichswerth beschafft werden mußten, konnte zwei Jahre später die Bestimmung getroffen werden, daß die Beihilfe nur gewährt wird, wenn der Eber aus Posener Zuchten geliefert ist. Im Jahre 1914 ist außerdem noch die Eberprämierung begonnen worden. Dagegen konnte die Einführung einer Körordnung für Eber nach den geringen Erfolgen derjenigen für Bullen nicht reizen.

Ein klassisches Erlebnis widerfuhr bei einer Besichtigungsreise dem Geheimrat Thomsen aus dem preußischen Landwirtschaftsministerium und Landrat Gewiese, als ich ihnen 1907 u. a. einen dieser Friedrichswerther, der sich sehr gut entwickelt hatte, zeigen konnte. Der Besitzer H. hatte an dem Eber nichts weiter auszusetzen, als daß er bei den Saubesitzern wegen seiner kurzen Stehohren nicht beliebt sei. Er besaß noch einen, der sich größerer Beliebtheit erfreute. Als dieses Untier seinen unförmigen Kopf und die übergroßen Ohren wie von dem stärksten Teutoburgerwald-Keiler aus dem Koben heraus hatte, war auch der ganze Eber heraus. Diese und ähnliche Fingerzeige bewogen mich zur Inanspruchnahme der verbesserten Landschweinzuchten westdeutscher Ansiedler bei der Eberheraufzucht, trotz Widerstandes des Tierzuchtausschusses, wo die Yorkshirezüchter saßen, mit dem Erfolge, daß in den südlichen Kreisen, mit Ferkelausfuhr nach Schlesien, fast nur schlappohrige Eber auf Station gingen. Welche Schwierigkeiten gerade die Kleinbesitzer der Einrichtung von Stammzuchten machten, bedarf nicht der Erläuterung. Der eine, Herr Johanning-Kletschau, Kreis Lissa, jetzt Vorsitzender des Landw. Hauptvereins in Lippe und Mitglied der Landwirtschaftskammer, hat mir das nicht vergessen, als 1922 hier ein „Kämmerchen" sich auftat. Er ist mir Protektor geworden, nachdem er gesehen hatte, daß auf Grund seiner gelegentlich der Posener Auktion vorgestellten Eber und Säue er der Nachfrage nach Zuchtschweinen nicht genügen konnte. Obwohl weniger aus Ehrgeiz für die Begründung eines Züchtervereins für Schweine lechzend, habe ich trotzdem in der Neutecklenburger Gegend einen solchen 1912 eingerichtet, welchen der Krieg zerstört hat. Die dort gemachten Erfahrungen gaben meiner Befürchtung sehr recht, denn wenn ich dort nicht einen Tierzuchtinspektor gehabt hätte, der die Zuchtbuchführung und Tätowierung laufend hielt, wäre die Buchführung im Verein sehr schnell zerfallen. Außerdem hatte ich allerhand Erfahrung mit der Oldenburger, Holländer und Simmentaler Herdbuchgesellschaft, dazu noch fünf Kreis-Herdbuchgesellschaften, die nicht zu chronischen Gründungen anreizten.

Um aber etwas Uniformierung in den Stammzuchten bei der Eberbelieferung zu erreichen, führte die Landwirtschaftskammer 1914 die „Anerkennung" ein, wobei nach dem Vorschlag des Herrn Heupel-Ebenhausen die Besichtigung durch den Zuchtdirektor maßgebend sein sollte. Erst für Beschwerden beim Versagen der Anerkennung sollte eine Kommission in Tätigkeit treten.

Wie wenig die Gründung von Züchtervereinen der Zucht selbst hilft, kann nirgends besser als in Lippe gezeigt werden. Nachdem jetzt Eberstationen von der Landwirtschaftskammer eingerichtet werden, während bislang der Ferkelkastrierer die Eberferkel aus den finstersten Herden geliefert hat und die seit 40 Jahren obligate Körung jedes Ebers, auch für die eigene Herde, den Herdbuchnachweis erst ab 1928 kennen wird, so bekommt das Züchtervereinswesen erst damit seit fast 40 Jahren Leben eingehaucht.

In gewisser Weise muß zugegeben werden, daß die frühere Landwirtschaftskammer ihr ganzes Interesse der Rindvieh- und Pferdezucht zuwandte. Bekanntlich greifen Staat wie öffentliche Körperschaften mit ihren Maßnahmen da ein, wo entweder ein besonderes, allgemeines Interesse vorliegt, oder die privaten Mittel aus irgend welchem Grunde versagen. Daß die Rindviehzucht in Posen dabei zunächst bei Einrichtung der Landwirtschaftskammer in Frage kam, war bei dem Tiefstand klar. Alljährlich wurden viele Dutzende Oldenburger und ostfriesische Bullen fünfter und sechster Qualität nach Posen eingeführt (wie 1923 noch nach Lippe). Das hörte dort ab 1907 auf.

Und in der Pferdezucht war damals die Remonteprovinz Posen in seltenem Aufstieg, während der Staat noch mehr Remonten verlangte.

Man sollte eben die gesamte Landestierzucht nicht bloß aus seiner eigenen Fohlenbox oder Schweinekoben heraus betrachten, sondern vom volkswirtschaftlichen Standpunkt. Allerdings finden sich auch in Lippe Kritiker, die das angeblich mangelnde Interesse der Landwirtschaftskammer an der Kanarien- und Kaninchenzucht, wie dem gesamten Kleinvieh tadeln. Freilich wird die Zahl derjenigen, die in einem Lande mit sechs Badeorten und jedem Dorfe als Sommerfrische sich einen Zuchtdirektor wünschen, der in erster Linie Pferdeschmeißer wäre, von Tag zu Tag geringer.

Dr. Stender-Detmold.

## 15 Futtermittel und Futterbau. 15

### Lupinenbau.

Von W. Kranz, Liebuch, Post Prittisch (Deutschland).

Mehr denn je muß in heutiger Zeit der Landwirt darauf bedacht sein, sich vom Kunstdüngerbezug, insbesondere vom Stickstoffbezug freizumachen. Ferner muß er auch Wert darauf legen, ein sehr eiweißreiches Futter in eigener Wirtschaft zu produzieren; beides erreicht er durch vermehrten Lupinenbau, sowohl bei Gründunglupine, noch mehr aber bei dem Anbau der Lupine zur Körnergewinnung.

Soll nun der Anbau der Lupine, sowohl als Körnerfrucht, wie auch zur Gründüngung rentabel sein, so sind folgende Punkte besonders zu beobachten: 1. Saatgut, 2. Bodenbearbeitung, 3. Düngung, 4. Pflege der Saat, 5. Ernte, 6. Aufbewahrung und Verwertung.

Ueber die für die Lupine bestgeeignete Saatzeit wird in erster Linie zu entscheiden haben, ob man die Lupine zur Körnergewinnung oder zur Gründüngung anbauen will. Ferner ist von größter Wichtigkeit die Lupinensorte; es ist darauf zu achten, daß man eine Lupinensorte wählt, die gegen Frostschäden möglichst wenig empfindlich ist, d. h. welche man unbedenklich in der zweiten Märzhälfte zur Aussaat bringen kann, ohne daß Frostschäden für die aufgegangene Saat zu befürchten sind. Die Lupinensorte muß

aber auch Gewähr für möglichst frühzeitige und gleichmäßige Reife bieten, sie muß ertragreich sein, und die Schoten dürfen nicht aufspringen. Reift die Lupine nicht frühzeitig, so kommt es in kalten regenreichen Sommer oft vor, daß die Lupine immerwährend wächst und blüht, jedoch nicht zur Reife kommt. Die Lupine soll auch schnellwüchsig sein, damit sie über die unvermeidliche Wachstumsstockung, welche fast allen Lupinensorten gemein ist und etwa mit der Bildung des vierten Blattes einsetzt, möglichst schnell hinwegkommt und den Boden deckt.

Leider wird die Lupine noch in den weitaus meisten Fällen, was Bodenbearbeitung, Aussaatzeit und Ernte anbetrifft, als Stiefkind der Wirtschaft behandelt. Hiermit muß in erster Linie aufgeräumt werden, denn gerade darauf sind in den meisten Fällen die Mißerfolge im Lupinenbau zurückzuführen. Man halte doch einmal im Frühjahr bei den Landwirten Umfrage, wie weit sie mit der Bestellung sind. Oft wird man da zu hören bekommen: „Na, ich bin so ziemlich mit allem fertig, nur die Lupinen sind noch zu bestellen, aber diese haben ja noch Zeit." Dann darf man sich natürlich nicht wundern, wenn man nichts erntet. Man behandle irgend eine Frucht in demselben Maße stiefmütterlich, wie die Lupine, und man wird dieselben Mißerfolge zu verzeichnen haben, resp. wird der Anbau nicht mehr lohnend sein. Gerade für die Lupine ist wie bei allen anderen Fruchtarten eine äußerst sorgfältige Bodenbearbeitung gerade gut genug.

Die Lupine muß mindestens 18 bis 20 Zentimeter weit und nicht zu tief gedrillt werden, damit ein Hacken entweder mit der Hackmaschine oder mit der Handhacke bequem ermöglicht werden kann. Ist wegen Arbeitshäufung ein Hacken nicht möglich, so sollte doch wenigstens ein Eggenstrich gegeben werden; derselbe soll schräg zu den Drillreihen liegen. Durch das Hacken resp. Eggen wird die Luftzufuhr in den Boden gefördert, viel Unkraut vernichtet und so der Lupine über die Wachstumsstockung am besten hinweggeholfen.

Will man der Lupine eine Gabe an Kunstdung geben, so kommt hierfür in der Hauptsache nur eine Kaligabe in Frage; ca. 1 Ztr. 40proz. Kalidüngesalz oder entsprechend Kainit pro Morgen genügt für alle Fälle, unbedingt nötig ist dies aber durchaus nicht. Für eine Kaligabe in der angegebenen Menge ist die Lupine äußerst dankbar. Phosphorsäure in Form von Thomasmehl hat bei den zahlreichen Anbauversuchen sehr selten eine Ertragssteigerung bewirkt. Es erklärt sich dies daraus, daß die Lupine ein großes Aneignungsvermögen für die Bodenphosphorsäure infolge ihrer sauren Wurzelsäfte besitzt, und mit ihrer tiefgehenden Pfahlwurzel die Phosphorsäure auch in den tiefer gelegenen Bodenschachten noch aufschließt. In Frage könnte eine Phosphorsäuredüngung vielleicht nur bei sehr armem Neuland kommen. Eine Düngung mit Stickstoff kann als vollkommen überflüssig bezeichnet werden, da ja die Lupine als Stickstoffsammlerin den Boden gerade mit Stickstoff anreichern soll. Die Düngungsversuche mit Stickstoff haben auch nur auf sehr armem Neuland eine Steigerung der Erträge gezeitigt, in den meisten Fällen war sogar ein Minderertrag zu verzeichnen, weil durch das geile Wachstum keine Schoten oder nur wenige angesetzt wurden.

Will man die Lupine auf Boden anbauen, der selten oder nie Lupine getragen hat, so ist zur Anregung der Knöllchenbildung eine Impfung mit virulenten Wurzelbakterien unbedingt erforderlich. Als Impfstoffe kommen in Frage Azotogen oder Nitragin. Ist die Impfung mit den vorgenannten Impfstoffen nicht möglich, so sollte man doch wenigstens den Boden impfen. Die Impfung des Bodens geschieht in der Weise, daß man unmittelbar vor der Saatzeit von einem Ackerstück, das im letzten Jahre oder wiederholt Lupine getragen hat, Mutterboden entnimmt und diesen auf dem mit Lupine zu bestellenden Ackerstück genau wie Kunstdünger ausstreut. Etwa 3 bis 4 Zentner Mutterboden pro Morgen genügt in den meisten Fällen, ein Mehr kann nicht schaden. Man erzielt dann mit Sicherheit den gewünschten Erfolg in der Ansammlung von Stickstoff durch vermehrte Knöllchenbildung an den Wurzeln.

Ein Beizen des Saatgutes ist in all den Fällen unbedingt erforderlich, wo nicht einwandfreies Saatgut verwendet werden muß; aber auch sonst sollte man das Beizen nicht unterlassen. Wird nicht vollkommen einwandfreies Saatgut ungebeizt zur Aussaat gebracht, so entwickeln sich die anhaftenden Schimmelpilze schneller als die Keimung vor sich geht, und töten den in der Entwicklung befindlichen Keim ab, zum mindesten aber wird der Keim so geschwächt, daß eine lebensfähige Pflanze niemals daraus entstehen kann. Mit welchem Beizmittel, ob mit Uspulun, Germisan, Segetan, Trockenbeize usw. gebeizt wird, ist schließlich gleich; mit allen erreicht man den Erfolg, daß die Schimmelpilze, die sich im Lupinensaatgut befinden, abgetötet werden. Welche Beizmittel man zur Anwendung bringt, wird sich in der Hauptsache danach richten, welches man gerade vorrätig hat. Jedenfalls haben die Anbauversuche mit den verschiedensten Beizmitteln keine wesentlichen Ertrags- oder Wachstumsunterschiede gezeigt.

Der Mißerfolg des Lupinenbaues als Körnerfrucht liegt in den allermeisten Fällen in der Erntemethode, wie auch in dem Zeitpunkt der Ernte. Viele Landwirte betrachten auch hier die Lupine als Frucht zweiter Ordnung, befürchten bei zunehmender Reife ein Aufspringen der Schoten und mähen, wenn die Lupine noch längst nicht zur Reife gelangt ist, wundern sich aber dann, wenn bei erfolgtem Drusch die Körner nicht voll ausgebildet oder bereits verdorben sind oder wenn nachher die Lupine bei der Lagerung verschimmelt und in vielen Fällen rettungslos verloren ist, jedenfalls niemals ein brauchbares Saatgut ergibt. Man soll bei Körnerbau vor allen Dingen darauf bedacht sein, eine gleichmäßig frühreifende Lupinensorte anzubauen, welche möglichst wenig zum Aufspringen neigt. Mit dem Erntebeginn kann dann getrost so lange gewartet werden, bis die Mehrzahl der Schoten voll ausgereift sind. Der Schnitt der Lupine wird am vorteilhaftesten mit der Mähmaschine, und zwar mit dem Ableger vorgenommen, den man so einstellt, daß die Stoppeln ziemlich hoch und die einzelnen Ablagen nicht zu klein werden. Diese Ablagen können dann zum Nachtrocknen unberührt liegen bleiben; sie liegen immer noch so hohl, daß Wind und Sonne genügend einwirken können. Das Aufladen soll unmittelbar aus diesen Ablagen erfolgen, ohne daß dieselben erst noch in größere Haufen zusammengebracht werden, da dies das Aufladen nur erheblich erschweren würde und hierbei die meisten Körner verloren gehen würden. Die Ernte eines einwandfreien, unbedingt gut keimfähigen und haltbaren Saatgutes wird durch diese Erntemethode erreicht. Werden tatsächlich einmal an Gewicht weniger Körner geerntet, was kaum jemals der Fall sein wird, so wird dieser Gewichtsverlust durch Erhalt einwandfreier Frucht vielfach ausgeglichen und der Erdrusch kann auf luftigem Speicher bei öfterem Umwenden ohne Bedenken gelagert werden.

Die Lupine sollte niemals in die Scheune gefahren, sondern stets in möglichst große Schober gesetzt werden. Ist die Lupine nicht vollkommen trocken, so legt man hin und wieder eine Lage Roggenstroh dazwischen; recht gutes Eindecken der Schober ist natürlich Bedingung.

Die Verwendung von nur erstklassigem Saatgut, bei welchem die Keimfähigkeit garantiert wird, ist die Vorbedingung für jeden Lupinenbau, soll er rationell betrieben werden. Aber auch die Sortenwahl spielt in erster Linie die Hauptrolle. Wir besitzen heute in den Lupinenzüchtungen, wie Merckels rotblühende, Balbes Gelbe, Kalbens Gelbe, Römers blaue, Pflugs blaue, Lefèvres weiße usw. eine ganze Reihe ausgezeichneter Lupinensorten.

(Fortsetzung folgt.)

## 18 Genossenschaftswesen. 18

### Genossenschaften und Stempelgesetz.

(Fortsetzung.)

B. Schriftstücke, die die Ausführung eines Vertrages bestätigen.

Laut Art. 72, 73 und 90 unterliegt übereinstimmend mit dem am Anfang dieses Abschnittes (IV) angegebenen Leitgrundsatz ein Schreiben, das die Ausführung eines Vertrages bestätigt, der Gebühr nur in folgenden Fällen:

a) wenn kein Schriftstück abgefaßt worden ist, das den Abschluß des Vertrages bestätigte, d. h. wenn der Vertrag mündlich abgeschlossen worden ist,

b) wenn zwar ein Schreiben abgefaßt worden ist, das den Abschluß eines Vertrages bestätigt, dies Schreiben aber — mangels der im Abschnitt A Punkt 1—4 angegebenen Bedingungen — keiner Gebühr unterliegt.

Das am meisten typische Schriftstück, das die Ausführung eines Vertrages bestätigt, ist **die Rechnung**, d. h. ein vom Verkäufer (Lieferanten) oder von der Person, die sich zur Ausführung einer Arbeit verpflichtet hat, ausgestelltes Schriftstück, das die vollständige oder teilweise Ausführung des Vertrages durch den Aussteller der Rechnung feststellt und die Forderung für die gelieferten beweglichen Gegenstände oder ausgeführten Arbeiten nennt (ohne Rücksicht darauf, ob der Aussteller der Rechnung diese unterschrieben hat oder ob er seinen Namen oder die Firma in anderer Weise kenntlich gemacht hat, z. B. mit Hilfe eines Stempels oder durch Ausstellen der Rechnung auf Firmenpapier).

Wenn im Einzelfalle weder ein Schriftstück abgefaßt worden ist, das den **Abschluß** des Vertrages bestätigt und das der Gebühr unterliegt, noch eine Rechnung ausgestellt wurde, aber eine **Empfangsbescheinigung** der Waren bzw. eine Bestätigung der **Arbeitsausführung**, die gleichzeitig die Gebühr für die Waren bzw. die Arbeit nennt, ausgestellt wurde, dann unterliegt diese Bestätigung der **Prozent**gebühr.

Wenn schließlich weder ein Schriftstück, das der Gebühr nach Abschnitt A unterliegen würde, noch eine Rechnung, noch eine Bestätigung über den Empfang der Waren bzw. eine Bestätigung über die Ausführung einer Arbeit ausgestellt wurde, aber eine Bestätigung über den Empfang des **Preises** ausgestellt wurde mit dem Vermerk, daß er für gelieferte Waren in Empfang genommen worden ist, bzw. eine Bestätigung über den Empfang der **Entschädigung** mit dem Vermerk, daß sie für ausgeführte Arbeiten in Empfang genommen wurde, dann unterliegt diese Bestätigung der Prozentgebühr.

Aus obigem geht hervor, daß, wenn kein Schriftstück angefertigt worden ist, das den Abschluß eines Vertrages bestätigen und der Prozentgebühr unterliegen würde, sondern über dieselbe Gebühr **mehrere** Schriftstücke angefertigt wurden, die die **Ausführung** des Vertrages bestätigen (z. B. einige gleichlautende Rechnungen und überdies eine Bestätigung über den Empfang der Ware, sowie eine Bestätigung über den Empfang des Preises), daß dann die **Prozent**gebühr nur **einmal** zu entrichten ist, und zwar vom **ersten** Schriftstück.

C. Höhe der Gebühr.

1. Die **Prozentgebühr** beträgt — **ohne Rücksicht** darauf, ob im Einzelfalle das Schreiben der Gebühr unterliegt, das den Abschluß des Vertrages bestätigt, oder das Schreiben über den Abschluß des Vertrages oder das Schreiben über die Ausführung des Vertrages:

a) in Fällen, wo **Wald zum Abholzen gekauft wird** — immer 1 Prozent der Schuldsumme,

b) in anderen Fällen — wenn irgend eine der vertraschließenden Parteien den Vertrag **im Bereich ihres Unternehmens**, das der Gewerbesteuer unterliegt oder gesetzlich von dieser Steuer befreit ist, abgeschlossen hat — 0,2 Prozent von der Schuldsumme;

c) wenn dagegen der betreffende Vertrag hinsichtlich keines der Kontrahenten in den Bereich eines Unternehmens fällt, das der Gewerbesteuer unterliegen oder gesetzlich von dieser Steuer befreit sein würde — 1 Prozent der Schuldsumme.

Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Forderung für gelieferte Waren oder ausgeführte Arbeiten 20 zł nicht übersteigt.

Wird ein Vertrag **in Teilen** ausgeführt (teilweise Lieferung von Waren, teilweise Ausführung einer Arbeit, teilweise Bezahlung des Preises) und werden Schriftstücke (Rechnungen usw.) ausgestellt, von denen jedes die Ausführung eines bestimmten Teils der Verpflichtung bestätigt, dann ist bei jedem solchen Schriftstück die Gebühr zu entrichten, die dem betreffenden Teil entspricht.

2. **Feste Gebühr.**

Eine Rechnung unterliegt entweder einer Prozentgebühr oder unterliegt keiner Gebühr. Dasselbe trifft bei Bestätigungen über Ausführung einer Arbeit zu.

Dagegen ist **von einer Bestätigung über den Empfang von Waren**, wie auch **von einer Bestätigung des Preises** (der Entschädigung), wenn sie nicht einer Prozentgebühr unterliegt und der Wert der Gegenstände, deren Empfang bescheinigt wird, 50 zł übersteigt, eine Gebühr von 20 Groschen (Art. 136) zu entrichten.

Eine auf einer Rechnung angebrachte Quittung, die die von der Rechnung festgestellte Forderung betrifft, unterliegt keiner Gebühr.

Ein anderes Rundschreiben des Ministeriums vom 1. 2. 1927 erläutert folgendes:

Eine Rechnung oder ein anderes Schriftstück, welches die Ausführung eines Kaufvertrages über eine bewegliche Sache bestätigt (oder über die Leistung von Diensten), welches nach dem 1. 1. 1927 verfaßt worden ist, ist auch dann stempelfrei, wenn das Schriftstück mit der Bestätigung des Abschlusses des Vertrages vor dem 1. 1. 1927 verfaßt worden ist und dieses Schriftstück auf Grund der vor dem 1. 1. 1927 geltenden Bestimmungen stempelfrei war.

Eine Quittung auf einer Rechnung, welche die Ausführung eines Vertrages bestätigt, unterliegt, wenn sie eine durch eine Rechnung bestätigte Forderung betrifft, auch dann keinem Stempel, wenn die betreffende Rechnung vor dm 1. 1. 1927 im früher preußischen Teilgebiet ausgestellt worden ist und die Rechnung gemäß den in diesem Gebiete geltenden Bestimmungen stempelfrei war.

V. Es ist von einem Stempelamte die Behauptung aufgestellt worden, daß man einen Blankowechsel, bei dem man den Betrag nicht ausgefüllt hat, immer mit 30 zł verstempeln müsse. Diese Ansicht widerspricht aber dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Nach Art. 122 tritt eine Bestrafung mit dem Stempelaufschlage nur dann ein, wenn bei der späteren Ausfüllung der Summe eine höhere Wechselsumme eingetragen wird, als wie sie dem bei der Unterschrift des Wechsels verwandten Stempel entspricht. Man kann also einen nicht mit der Summe ausgefüllten Wechsel besitzen, der nur mit 15 zł verstempelt ist. Man darf dann aber später keine höhere Wechselsumme eintragen als 5000 zł. Nur wenn man nicht weiß, wie hoch die endgültige Wechselsumme sein wird, wird man also genötigt sein, einen Stempel von 30 zł zu verwenden.

Bei einem im Auslande ausgestellten Wechsel ist in Art. 122, Punkt 1 bestimmt, daß ein Stempel dann zu zahlen ist, wenn der Zahlungsort oder der bei dem Namen des Trassaten angegebene Ort sich in Polen befindet. Diese Bestimmung ist bisher verschieden ausgelegt worden, und auch in den Versammlungen ist die Bedeutung offen gelassen worden. Unseres Erachtens kann über die Bedeutung kein Zweifel sein. Der Art. 2 des Wechselgesetzes enthält die Bestimmung, daß mangels einer besonderen Bestimmung der neben dem Namen des Bezogenen angegebene Ort der Zahlungsort des Wechsels ist. Das Stempelgesetz will die Stempelpflicht nur feststellen für Wechsel, deren Erfüllungsort nach dem Wechselgesetz in Polen liegt. Der Erfüllungsort kann nach dem Wechselgesetz entweder besonders bestimmt werden. Andernfalls ist es der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort. Ist aber als Zahlungsort (Domizil) ausdrücklich ein Ort im Auslande bestimmt, so kommt es nicht darauf an, ob neben dem Namen des Bezogenen auch dessen ausländischer Wohnsitz angegeben ist. Der Wechsel ist trotzdem stempelfrei, da der Erfüllungsort im Auslande liegt.

## 19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

### Das neue Stempelsteuergesetz.

Am 1. Januar 1927 tritt das neue Stempelsteuergesetz vom 1. 7. 1926 in Kraft. Mit Rücksicht auf seine Bedeu-

tung im praktischen Leben lassen wir die wichtigsten Bestimmungen desselben hier folgen.

Das Gesetz zerfällt in zwei Teile; der erste Teil enthält die allgemeinen, der zweite Teil die besonderen Bestimmungen. Das 10. Kapitel handelt von der Stempelsteuerpflicht bei Verträgen zur Uebereignung des Eigentums an unbeweglichen Sachen. Im 12. Kapitel handelt es sich um **Verträge und Entscheidungen über den Verkauf und Tausch beweglicher Sachen** resp. um die Zession von Rechten. Einer Stempelgebühr von 1 Prozent unterliegen derartige Verkaufs- resp. Tauschverträge und Zessionen. In dem ehemals deutschen Gebiet wird als Uebertragung von Rechten auch ein Antrag auf Eintragung im Grundbuch oder im Schiffsregister angesehen.

Der Stempelpflicht unterliegen nicht Verträge über die **Teilung gemeinsamen Vermögens.** Ferner sind stempelsteuerfrei Verträge, die sich auf den Verkauf von beweglichen Sachen für eine Gesamtsumme bis 20 Zloty erstrecken, und der Verkauf ausländischer Münzen und der Verkauf von Gold und Silber in Barren.

Die nächsten Artikel behandeln **Rechnungen und Schriftstücke**, die die Ausführung von Verträgen bestätigen. Ein Schriftstück, das die Ausführung eines Vertrages oder auch nur eine teilweise Ausführung über den Verkauf einer beweglichen Sache bestätigt, unterliegt einer Gebühr in Höhe

a) von 0,2 Prozent des Betrages der Forderung, wenn entweder der Verkäufer oder Erwerber den Kaufvertrag im Rahmen seines der Gewerbesteuer unterliegenden oder gesetzlich von dieser Steuer befreiten Unternehmens abgeschlossen hat — mit Ausnahme des Kaufs von Wald zum Schlagen;

b) von 1 Prozent des Forderungsbetrages in den anderen Fällen.

Das 13. Kapitel handelt von dem **Verkehr mit Wertpapieren.** Der Stempelgebühr unterliegen: Verträge über den Verkauf von Wertpapieren und die in Art. 66, Punkt 2 und 3 genannten Schriftstücke, sofern sie Wertpapiere betreffen. (Es handelt sich dort um Verkauf beweglicher Sachen.)

Die Gebühr beträgt bei Aktien, Kuxen und anderen Wertpapieren mit nicht fester Verzinsung 0,2 Prozent, bei Wertpapieren mit fester Verzinsung 0,05 Prozent.

Im 15. Kapitel handelt es sich um die Stempelpflicht von **Pacht- und Mietverträgen.** Verträge über Pacht und Miete einer Sache, die Verlängerung eines solchen Vertrages oder die Abtretung des Pacht- oder Mietrechts unterliegen einer Gebühr von 1 Prozent der Höhe der Mit- resp. Pachtverpflichtung. Ein Vertrag über die Miete eines Depotfachs (Safes) oder über die Verlängerung desselben unterliegt einer Stempelsteuerpflicht von 10 Prozent des Mietpreises für die Dauer des Mietverhältnisses, und zwar gleichgültig, ob der Vertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen ist.

Schriftstücke, welche Verträge über Dienstleistungen betreffen, unterliegen gleichfalls der Stempelpflicht. Dagegen sind **frei von der Stempelsteuer** Verträge zwischen dem **Dienstherrn und dem Angestellten,** Verträge zwischen dem **Meister und dem Lehrling,** dann Verträge zwischen Kommissionär und Auftraggeber für den Verkauf oder Tausch von Wertpapieren. Gebührenfrei sind auch Rechnungen von Krankenhäusern über Heilkosten, wenn diese Krankenhäuser nicht Erwerbsunternehmungen darstellen.

Ein **Frachtbrief** oder eine andere Urkunde dieser Art, die der Absender ausstellt und dem Transportunternehmer einhändigt, unterliegt einer Stempelsteuer a) von 1 Zloty von jedem Bogen, wenn es sich um Bahnsendungen von mindestens Halbwaggonladung handelt, b) von 10 Groschen von jedem Bogen, wenn es sich um andere Sendungen handelt.

**Vollmachten** unterliegen einer Stempelgebühr von grundsätzlich 3 Zloty bei einem Vollmachtsvertrag, der von beiden Parteien unterzeichnet ist, ebenso ein Protokoll, das diese Vollmachtserteilung bestätigt. Eine Vollmacht, die zur Vertretung vor Gericht in erster Instanz oder vor dem Gewerbe- oder Handelsgericht oder vor dem Schiedsamt für Mietsachen erteilt ist, oder die zur Abhebung eines Geldbetrages von über 500 Zloty ermächtigt, unterliegt einer Stempelpflicht von 1 Zloty.

Stempelsteuerfrei sind: eine Vollmacht, die von einem Bevollmächtigten einem anderen Bevollmächtigten erteilt ist; eine Vollmacht, die zur Vertretung in gerichtlichen Strafsachen oder in Verwaltungsstrafsachen oder Steuerstrafsachen ermächtigt; ferner Vollmachten zur Vertretung in einem Gerichtsverfahren, wenn dem Vollmachtgeber das Armenrecht zusteht; ferner die Vollmacht zur Abhebung eines Geldbetrages bis zu 500 Zloty, oder einer anderen beweglichen Sache ohne Rücksicht auf ihren Wert, und Vollmachten zum Empfang von auf Grund eines Dienstverhältnisses auszuzahlenden Beträgen, und endlich Postvollmachten.

**Quittungen über Einzahlungen in Bankgeschäften,** Kassenanweisungen usw. unterliegen einer Gebühr von 20 Groschen. Gebührenfrei sind dagegen Quittungen über Einzahlungen von Beträgen bis zu 100 Zloty einschließlich. Auszüge aus laufenden Konten bei Bankhäusern und von Gewerbetreibenden oder Kaufleuten unterliegen einer Gebühr von 20 Groschen.

Das 22. Kapitel handelt von **Wechseln.** In Polen ausgestellte Wechsel sind stempelsteuerpflichtig:

a) in Höhe von 20 Groschen bei einem Wechselbetrag bis 50 Zloty;

b) in Höhe von 30 Groschen für jede weiteren vollen oder angefangenen 100 Zloty der Wechselsumme, die 50 Zloty übersteigt, aber 1000 Zloty nicht übersteigt;

c) in Höhe von 3 Zloty von jeden vollen oder angefangenen 1000 Zloty des Wechselbetrages, der 1000 Zloty übersteigt.

Das 23. Kapitel betrifft **Anweisungen, Schecks und Zahlungsaufträge.** Ein Auftrag zur Auszahlung eines Geldbetrages oder auf Herausgabe von Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen unterliegt einer Stempelgebühr von 0,3 Prozent des Wertes der Papiere resp. der Höhe der Geldsumme.

Gebührenfrei sind **Anweisungen** zur Zahlung von laufenden Konten.

Das 24. Kapitel betrifft **güterrechtliche Eheverträge.** Verträge unter Lebenden über die eheliche Gütergemeinschaft oder Verträge für den Todesfall unterliegen einer Gebühr von 1 Prozent des Wertes des Vermögens der Gütergemeinschaft, wenn dieser Wert 10 000 Zloty übersteigt. Verträge über Objekte geringeren Wertes unterliegen nicht Verträge, die entweder der Erbschaftssteuer oder der Schenkungssteuer unterliegen oder von diesen Steuern befreit sind.

Nach Art. 135 unterliegen auch **Vertragsentwürfe** (sogenannte **Punktationen**) der Stempelsteuerpflicht, und zwar in derselben Höhe wie die Verträge selbst.

Das 28. Kapitel behandelt **Quittungen.** Es wird darüber bestimmt: Quittungen über den Empfang von Geld, Wertpapieren und anderen Gegenständen unterliegen grundsätzlich einer Gebühr von 20 Groschen.

Stempelsteuerfrei sind **Quittungen:** 1. über den Empfang von Gegenständen, deren Wert 50 Zloty nicht übersteigt; 2. welche Rückzahlung von Geld bestätigen, das zur Verzinsung bei einem Bankunternehmen eingezahlt worden ist, wenn der zurückgezahlte Betrag 100 Zloty nicht übersteigt, und 3. welche die Rechtsverhältnisse zwischen einer Genossenschaft und ihren Mitgliedern betreffen.

Das 30. Kapitel betrifft **Eingaben.** Der Stempelgebühr unterliegen danach: die bei den Staatsämtern eingereichten Eingaben und die durch diese Aemter aufgenommenen Protokolle, welche Eingaben ersetzen sollen. Die bei Selbstverwaltungsämtern eingereichten Eingaben in Angelegenheiten, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, unterliegen auch in den Fällen nicht den Gebühren, wenn zur Entscheidung der Angelegenheit die Mitwirkung einer Staatsbehörde erforderlich ist. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Eingaben, die bei Gerichten

in denjenigen Verfahren eingereicht werden, die Bestimmungen über die Gerichtsgebühren betreffen; sodann u. a. auch noch bei Eingaben im Verfahren vor den Schiedsämtern für Mietangelegenheiten; ferner bei Eingaben wegen Genehmigung öffentlicher Lichtbilder und Reklamen; und endlich in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Staatsämter, die u. a. das Verhältnis zu der Eisenbahn, der Post, dem Telegraph, dem Fernsprecher, der Postsparkasse und zu anderen Einrichtungen des öffentlichen Nutzens betreffen.

Frei von der Stempelgebühr sind auch die Eingaben in öffentlichen Angelegenheiten; ferner Eingaben, welche Wahlen zum Sejm und Senat, zu den Vertretungen der Selbstverwaltungskörper und zu den Steuerkommissionen betreffen, sodann in militärischen Angelegenheiten, in Sachen des Unterrichts, des Schulwesens und des Fortbildungsschulwesens; ferner Eingaben betreffend Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft durch auf internationale Verträge gestützte Optionen; des weiteren Eingaben von Personen, deren Unvermögen dem betreffenden Amt unzweifelhaft bekannt ist, wenn diese Gebühr ohne empfindliche Vermögensschädigung nicht möglich ist; ferner u. a. Eingaben von Personen um Beihilfen, wenn diese Personen von einem elementaren Schaden betroffen worden sind; sodann Eingaben um Genehmigung öffentlicher Aufführungen, wenn die Einnahme ganz für öffentliche Zwecke und für Zwecke der Bildung und Kultur bestimmt ist; des weiteren Eingaben um Erteilung von Impfscheinen oder Armenattesten, Eingaben um Genehmigung von Ueberweisungen einer fremden Valuta ins Ausland, wenn der zu überweisende Betrag 200 Zloty nicht übersteigt, und endlich Eingaben um Ausstellung von Auszügen usw. aus den Standesamtsakten.

Als Gebühr von einer Eingabe ist grundsätzlich zu entrichten 1. in jedem Falle 3 Zloty, 2. je 50 Groschen von jeder Anlage.

Einer Gebühr von 10 Zloty in jedem Falle und von 50 Groschen von jeder Anlage unterliegen u. a. Eingaben um Genehmigung zur Führung eines Erwerbsunternehmens.

Das 31. Kapitel handelt von **Zeugnissen**. Zeugnisse von Staatsämtern, darunter auch von Gerichten und Notaren, unterliegen einer Gebühr von grundsätzlich 1 Zloty. Schulzeugnisse, Personalausweise, die zur Ausreise nach dem Auslande erforderlich sind, unterliegen nicht den in diesem Gesetz vorgesehenen Stempelgebühren. Auszüge und andere Zeugnisse aus den Standesamtsakten unterliegen von jedem beurkundeten Geburts-, Eheschließungs- und Todesfalle:

a) einer Gebühr in Höhe von 3 Zloty, wenn sie außerhalb des Gebiets, in dem das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch gilt, ausgestellt sind, sofern die Unterhaltungskosten des Standesamtes vom Staate getragen werden;

b) einer Gebühr von 1 Zloty in anderen Fällen.

Höheren Gebühren als den grundsätzlichen unterliegen u. a. der Akt der Verleihung des polnischen Bürgerrechts einer Gebühr von 50 Zloty; der Akt der Genehmigung einer Namensänderung 200 Zloty; die Genehmigung zum Erwerb einer unbeweglichen Sache durch einen Ausländer 1 Prozent des Nennwerts der Erwerbssumme, jedoch nicht mehr als 500 Zloty; ferner die Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde in öffentlichen Lokalen, die für eine längere Zeit als drei Tage erteilt ist, 50 Zloty; Jagdscheine, die für längere Zeit als einen Tag ausgestellt sind, 10 Zloty.

| 26 | **Kartoffeln.** | 26 |
|---|---|---|

## Der Kartoffelhandel.

Von Direktor Geisler, Poznań.

Alljährlich während der Hauptablieferungszeit von Kartoffeln im Herbst und im Frühjahr treten Unzuträglichkeiten ein zwischen Käufer und Verkäufer wegen angeblich nicht ordnungsmäßiger Ablieferung, sei es auf der Verladestation, sei es auf der Empfangsstation. Es soll Zweck der nachfolgenden Zeilen sein, einige Hinweise dafür zu geben, wie Schwierigkeiten möglichst vermieden werden können. Die Differenzen beim Kartoffelhandel sind deswegen so gefürchtet und beachtenswert, weil es sich um eine leicht verderbliche Ware handelt und das eingegangene Risiko weit größer ist, wie z. B. beim Handel mit Getreide. Mangelhafte Verpackung, kranke Kartoffeln, die Größe der Knollen, die Reinheit der Sorten, der Sandbesatz, der Stärkegehalt, die Ablieferungstermine infolge Frostgefahr und andere Möglichkeiten bilden bei der Abnahme die Reibungsflächen zwischen Käufer und Verkäufer. Deshalb ist es notwendig, klare Abmachungen zu treffen; sie sind der beste Schutz gegen Differenzen. — Die gegensätzlichen Auffassungen über die Abnahmefähigkeit von angedienten Kartoffeln hat in den meisten Ländern dazu geführt, daß die Berufsvertretungen von Handel und Landwirtschaft Bedingungen ausgearbeitet haben, die im allgemeinen als Verkaufsgrundlage dienen und für den Fall von Streitigkeiten Geltung haben. Bei uns in Polen ist der Kartoffelhandel schwieriger, weil bisher allgemein gültige Normen für den Kartoffelhandel noch nicht geschaffen worden sind. Dem Vernehmen nach soll man dahingehende Bestrebungen in hiesigen Handelskreisen haben. Ob und wann aber derartige Richtlinien herauskommen werden, und ob sie für unsere Landwirtschaft ebenfalls als Richtschnur werden dienen können, möge dahingestellt bleiben. Bisher spielt sich hier der Kartoffelhandel so ab, daß wichtige Punkte gewöhnlich vergessen werden beim Abschluß des Geschäfts, wodurch späterhin Differenzen eintreten. Wenn z. B. ein Abschluß über Eßkartoffeln vorliegt und nichts anderes gesagt ist, so kann man über den Begriff „Eßkartoffeln" immer noch sehr verschiedener Meinung sein, z. B. über die Größe der Knollen, über leichten oder stärkeren Schorfbesatz und dergleichen mehr. — Solange die Kartoffelpreise stabil bleiben, wird es in der Regel bei der Ablieferung „gut" gehen, fallen aber die Preise bis zum Ablieferungstermin, dann setzen meistenteils die Schwierigkeiten ein. Es sind dann gewöhnlich zuviel Kleine, oder Schorfige oder Angehackte, Faulige, Sortenunechte dabei, die Verpackung oder der Erdbesatz wird bemängelt und dergleichen mehr mit dem Zweck seitens des Käufers, möglichst von den Verpflichtungen freizukommen. Bei nicht korrekter Lieferung erhöht sich das Risiko für den Exporteur außerordentlich, besonders dann, wenn noch fallende Preise hinzukommen. Es muß deshalb das Bestreben eines jeden Kartoffellieferanten vorliegen, entsprechend den jeweiligen Vertragsbedingungen korrekt zu liefern und die Verladung möglichst selbst zu überwachen oder aber in einwandfreier Weise überwachen zu lassen.

*Wie schützt sich der Landwirt aber vor Schaden und Schikanen bei der Kartoffelabnahme im allgemeinen?* Es muß bei der Ablieferung der Allgemeineindruck in die Augen springen, daß es sich um einwandfreie Lieferung handelt. Obwohl der Kriegsgrundsatz, wonach alle Kartoffeln mehr oder weniger als Eßkartoffeln angesehen wurden, schon längst verlassen ist, lehrt die Erfahrung aber immer wieder, daß bei der Ablieferung hier und da nicht genügend Sorgfalt angewendet wird, wodurch dem Ansehen der polnischen Kartoffellieferungen nach dem Auslande Abbruch geschieht. Man weiß z. B. in Westdeutschland, in der Schweiz, in Frankreich und in England schon auf Grund der äußeren Beschaffenheit, ob es sich um Kartoffeln aus Polen oder aus Deutschland oder aus Holland handelt. Die Kartoffeln, welche z. B. aus Holland kommen, werden gewöhnlich am teuersten bezahlt, weil sie den Käufern so „mundgerecht" wie möglich angeliefert werden. Dazu gehört eine fast ausschließlich handverlesene, tadellos gleichmäßige

Ware. Wenn wir bei unseren Massenablieferungen noch nicht in gleicher Weise eingestellt sein können, wird man trotzdem nicht in dem Bestreben aufhören müssen, den Wünschen der ausländischen Abnehmer nach einwandfreier Ablieferung in größtmöglichstem Maße Rechnung zu tragen, und will man unserer hiesigen Landwirtschaft die ausländischen Märkte für Kartoffeln erhalten. Ein jeder Kartoffellieferant wirke nach dieser Richtung hin erzieherisch! Folgenden Anhaltspunkten schenke man im allgemeinen beim Verkauf oder bei der Ablieferung Beachtung:

1. Vier Grundsätze: a) Der Landwirt soll bei Eßkartoffeln und Pflanzkartoffeln nur seine Verladestation (Vollbahn) für die Abnahme bestimmen. Läßt sich bei schwacher Marktlage und vorliegender Verkaufsneigung die Bedingung nicht durchsetzen, so wird er die Grenzstation, da die Kartoffeln meistens ins Ausland gehen, im schlechtesten Falle für die Uebernahme gelten lassen müssen. Wird eine derartige Vereinbarung nicht festgelegt bei Abschluß, dann kann der Fall eintreten, daß der Käufer die Uebernahme am Verladeort verweigert und der Lieferant sich unter Umständen Bemängelungen auf der Empfangsstation gefallen lassen muß, wenn nicht Transportschäden entstanden sind, die aber gewöhnlich nicht nachzuweisen sind.

   b) Bei Abschluß mit auswärtigen oder unbekannten Kartoffelkäufern verlange man die vorherige Bezahlung oder eine entsprechende Anzahlung, damit die Durchführung des Kontraktes gesichert bleibt.

   c) Alle Abmachungen soll man sich vom Käufer schriftlich anerkennen lassen.

   d) Will jemand auch noch für den Fall eines Rechtsstreites ein kurzes und klares Verfahren gesichert wissen, dann läßt sich auch noch zweckmäßig die Bedingung zufügen, daß Streitigkeiten durch das Schiedsgericht der Posener Getreidebörse zu schlichten sind. Die Führung von Kartoffelprozessen vor ordentlichen Gerichten sind schwierig, endlos und daher nicht sehr zweckmäßig.

2. Im übrigen lasse man sich, solange keine anderen allgemeinen gültigen Normen für den hiesigen Kartoffelhandel Geltung haben, von folgenden Richtlinien leiten:

   a) Speisekartoffeln: Zu liefern sind gesunde, reine Kartoffeln. Die Mindestgröße beträgt 4 cm = 1½ Zoll im Längsschnitt. Zwischengrößen dürfen nicht genommen werden.

   Angefaulte Kartoffeln dürfen nicht mitgeliefert werden und müssen ausgelesen sein. Immerhin wird man bis zu 3 Prozent faule Knollen noch als berechtigt ansehen können, wenn der Gesamteindruck dadurch nicht zu stark herabgemindert wird.

   b) Pflanzkartoffeln: sind sortenrein zu liefern. Abweichungen bis zu 1 Prozent des Gewichts bei gewöhnlichem Pflanzgut werden nicht zur Annahmeverweigerung berechtigen. Der Anspruch auf Vergütung des Minderwerts bleibt dabei unberührt.

   Die Größe der Pflanzkartoffeln darf nicht unter 3,4 cm (1¼ Zoll) liegen und soll 6,80 cm (2½ Zoll) nicht überschreiten. In Deutschland z. B. geht man bei der Größe etwas höher hinauf (bis 8 cm). Dieser Grundsatz hat sich hier noch nicht durchsetzen lassen.

   Der Besatz bis zu 3 Prozent angehackter oder beschädigter Kartoffeln wird kein Grund für eine Bemängelung bilden, wenn der Gesamteindruck der Lieferung ein guter ist.

   Leichter Schorf berechtigt nur zur Beanstandung, wenn sein Vorhandensein beim Kaufabschluß ausdrücklich ausgeschlossen war.

   c) Fabrikkartoffeln: sind unsortiert zu liefern, wie sie das Feld gibt. Will der Lieferant Speise- oder Pflanzkartoffeln herausnehmen, so bedarf dies besonderer Vereinbarung. Werden Fabrikkartoffeln zu einem festen Preise mit einer bestimmten Stärkegarantie verkauft, so werden Abweichungen von ½ bis 1 Prozent gewöhnlich keinen Grund für einen Preisabzug geben.

   Der Stärkegehalt sowie der Erdbesatz werden in der Fabrik festgestellt.

   Im allgemeinen gesteht man den Fabriken das Recht zu, Bemängelungen auch nach der Entladung vorzunehmen.

   d) Für frischgeerntete zum Verkauf gelangende Frühkartoffeln (Juli/August-Verladung) werden zweckmäßig bezüglich der Beladung der Eisenbahnwaggons mit einem bestimmten Gewicht besondere Vereinbarungen getroffen.

3. Lieferungstermine: Ist auf Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist verkauft worden (z. B. Frühjahrslieferung) dann steht gewöhnlich dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung der Lieferfrist innerhalb der vereinbarten Frist zu. Bei Verkäufen auf „Abruf“ wird man umgekehrt das gleiche Recht dem Käufer zugestehen.

   Bei Lieferung „ohne Nachfrist“ bis zu einem bestimmten Lieferungstermin wird dem Käufer das Recht zugestanden, bei nicht rechtzeitiger Lieferung vom Vertrage zurückzutreten, unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche.

   Unter „sofortiger Abladung“ versteht man die Lieferung innerhalb von 5 Werktagen. Bei „prompter Lieferung“ eine solche von 10 Werktagen. Ist eine Lieferzeit nicht zu Grunde gelegt, so gilt prompte Lieferung als stillschweigend anerkannt.

   Bei Vereinbarung einer allmählichen (successiven) Lieferung sind innerhalb der vereinbarten Frist die Ablieferungen in einzelnen Zeitabschnitten in ungefähr gleichen Teilen durchzuführen.

   Als Anfang, Mitte oder Ende eines Monats gilt im Kartoffelhandel die Zeit vom 1. bis 10. 11. bis 20. und vom 21. bis Monatsende.

   Eine Nachfriststellung wird anerkannt werden müssen, wenn gegenüber dem vereinbarten und vorher näher geschilderten Lieferungstermine der Verkäufer im Verzuge ist. Bei Vereinbarung von sofortiger Lieferung wird eine Nachfrist von 3 Werktagen, bei prompter Lieferung eine solche von fünf Werktagen als angemessen bezeichnet werden müssen.

4. Verladung: Die Kartoffeln sind lose zu liefern. Soll gesackt geliefert werden, müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

   Die Kartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter und in gedeckten Wagen (außer bei Fabrikkartoffeln) verladen werden. Bei Verladung in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sind die Kartoffeln durch Strohverpackung zu schützen. Hierbei wird das Stroh, wenn nichts besonderes vereinbart ist, vom Verkäufer dem Käufer zum Marktpreise in Rechnung gestellt. Eine Waggonladung heißt Lieferung von 300 Ztr. (15 Tonnen).

   Die Bestellung der Eisenbahnwaggons ist Sache des Verkäufers.

   Als Bahnstation und folgerichtig auch als Abnahmestation gilt nur die Vollbahnstation, wenn nicht etwas anderes (Kleinbahnstation) ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Fracht bis zur Vollbahnstation trägt der Verkäufer.

5. Die Gewichtsfeststellung erfolgt durch Verwiegung des leeren und des beladenen Waggons seitens der Eisenbahn, also ist das angeschriebene

Eigengewicht des Waggons nicht für die Berechnung gültig.

Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer.

Wenn das Ladegewicht nicht ausgenutzt wird, so hat der Verkäufer den tarifmäßigen Frachtunterschied zu tragen. Derselbe kann bei Versand auf weite Entfernungen sehr bedeutend werden.

Das Eigengewicht des Verpackungsmaterials (Stroh) ist vom Kartoffelgewicht abzusetzen und zweckmäßig im Frachtbrief zu vermerken.

Erdbesatz soll nach Möglichkeit vermieden werden. Immerhin wird, wenn der Gesamteindruck bei Pflanz- und Eßkartoffeln nicht auch noch dadurch sehr herabgemindert wird, ein solcher bis zu 2 Prozent keinen Grund zur Bemängelung geben. Bei größerem Erdbesatz wird dem Käufer die Vergütung des vollen Erdbesatzes und der darauf ruhenden Fracht zugestanden, unbeschadet des etwaigen sonstigen vorliegenden Minderwerts. Bei starkem Erdbesatz, soweit Eß- und Pflanzkartoffeln davon betroffen werden, liegt immer die Gefahr der Zurverfügungstellung vor.

6. Beanstandungen werden gewöhnlich erfolgen, wenn ein Erdbesatz bei Speise- und Pflanzkartoffeln von 2—5 Prozent vorliegt, obwohl hierbei die berechtigte Forderung des Verkäufers Geltung haben müßte, daß nur der Erdbesatz zu vergüten sei. Also Vorsicht ist dabei immer geboten.

   Im übrigen bilden Mängel, welche bis zu 4 Prozent als Minderwert anzusehen sind, keinen Grund zur Beanstandung.

7. Zurverfügungstellung: Eine Zurverfügungstellung wird gewöhnlich erfolgen, wenn a) bei Speisekartoffeln mehr als 2—3 Prozent des Gewichts naßfaule Kartoffeln in der Lieferung vorhanden sind, oder mehr als 4 Prozent des Gewichts sortenunechte, falls eine bestimmte Sorte verkauft wurde, oder wenn der Gesamtminderwert infolge Vorhandenseins von stippiger, schorfiger, fauler, zu kleiner, sortenunechter oder sonst mangelhafter Kartoffeln 10 Prozent Minderwert übersteigt.

   b) Bei Pflanzkartoffeln bei nichtanerkannten Sorten mehr als 1 Prozent sortenunechte oder mehr als 4 Prozent des Gewichts als krank erkennbare oder mehr als 4 Prozent beschädigte sich in der Lieferung zeigen.

   c) Bei Futterkartoffeln, wenn mehr als 5 Prozent naßfaule Kartoffeln mitgeliefert werden,

   d) bei Fabrikkartoffeln, wenn mehr als zehn Prozent naßfaule Kartoffeln vorhanden sind.

Zum Schluß dürfte noch allgemein interessieren, daß sich der Kartoffelhandel nach den verschiedenen Staaten schwerfällig gestaltet, da Gesundheitsatteste und amtliche Untersuchungen der Lieferungen dazu gehören. Z. B. werden Kartoffeln aus krebsverseuchten Gebieten überhaupt nicht ausgeführt. Bei Lieferungen nach der Schweiz muß der Lieferungsort mindestens 5 Kilometer vom sogenannten Krebsgebiet entfernt liegen, bei Lieferungen nach Frankreich ist die Entfernung vom Krebsgebiet auf 20 Kilometer festgesetzt. Außerdem muß jeder Waggon von einem Beamten der Izba Rolnicza auf Beschaffenheit untersucht werden. Bei Lieferung nach der Tschechoslowakei muß das Gesundheitsattest dem Originalfrachtbrief beigeheftet werden. Ein Krebsgebiet wird 10 Jahre lang als solches nach dem letzten festgestellten Krebsvorkommen erklärt. Der Kartoffelversand nach unserem natürlichen Absatzgebiet, nämlich Deutschland, ist durch hohe Einfuhrzölle von deutscher Seite aus unmöglich gemacht worden. Es ist nicht genügend bekannt, wie die deutschen Zollsätze für Kartoffeln lauten. Da sie aber allgemein interessieren, werden sie nachstehend angeführt:

Der Einfuhrzoll für ausländische Kartoffeln nach Deutschland (außer aus Polen) beträgt:

a) in der Zeit vom 15. 2. bis 31. 7.
4 Mark pro 100 Kg. = zirka 8,60 Zloty,

b) in der Zeit vom 1. 8. bis 14. 2.
0,50 Mark pro 100 Kg. = zirka 1,075 Zloty.

Der Einfuhrzoll für polnische Kartoffeln beträgt in Deutschland:

für die Zeit vom 15. 2. bis 31. 7.
5 Mark pro 100 Kg. = zirka 10,75 Zloty,

für die Zeit vom 1. 8. bis 14. 2.
2 Mark pro 100 Kg. = zirka 4,30 Zloty.

Infolge dieser Zollsätze bleibt der deutsche Absatzmarkt, solange kein Handelsabkommen besteht, wahrscheinlich für unsere Kartoffellieferung verschlossen.

## 30 Marktberichte. 30

### Geschäftliche Mitteilungen der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, Posen.

**Getreide.** Zu Beginn der abgelaufenen Berichtswoche machte sich schon ein wesentlicher Umschwung der vorangegangenen flauen Tendenz bemerkbar Obwohl dies in den Notierungen bisher nicht genügend zum Ausdruck kam, merkte man im Großhandel das ruckweise Anziehen des Weizenpreises. Anlaß für die plötzlich starke Nachfrage aus Kongreßpolen dürfte der bessere Mehlabsatz sein, welcher hervorgerufen wird infolge Eindeckung des Bedarfs der jüdischen Bevölkerung für das kommende Osterfest. Es ist offensichtlich, daß die Mühlen Vorräte infolge Kapitalknappheit nicht haben und daß der Markt beim Auftreten von stärkerer Nachfrage, aber auch umgekehrt, bei stärkeren Andienungen und schwacher Nachfrage anormalen Schwankungen ausgesetzt ist. Unsere Preise für Weizen geben jetzt die Möglichkeit, solchen aus Deutschland zu beziehen, wovon reichlich Gebrauch gemacht wurde. Das herauskommende Inlandsangebot wird schlank untergebracht. Eine weitere Steigerung der Weizenpreise ist nur dann möglich, wenn auch das Ausland allgemein die Preise heraufsetzt, wozu aber kein genügender Anlaß vorliegt. — Auch der Roggenmarkt zeigt eine Neigung zur Besserung. Die Zufuhren und Angebote haben nachgelassen und werden noch weiter nachlassen, sobald die Felder übertrocknet sind und die Feldbestellungen in Angriff genommen werden. Es ist für die nächsten Tage mit einer kleinen Aufbesserung der Roggenpreise zu rechnen.

Das Geschäft in Braugerste liegt unverändert lustlos; Umsätze sind kaum zu verzeichnen. In Futtergerste, die bald so viel wie Braugerste kostet, ist einiges gehandelt worden. — Die Nachfrage nach Saathafer brachte in das seit Monaten schwach liegende Hafergeschäft etwas Stimmung. Die Preise zogen um 1—2 Zloty an und wir können augenblicklich für besatzfreien Hafer, welcher sich zur Saat eignet, bis 32 Zloty anlegen.

**Hülsenfrüchte.** Unverändert lustlos kann man die Marktlage für Viktoriaerbsen, ebenso für alle anderen Erbsen bezeichnen. Zu den jetzigen Notierungen treten weder Käufer auf, noch wollen die Inhaber von Vorräten dazu verkaufen. Die Nachfrage nach Saatware hat einen Umschwung der Verhältnisse nicht herbeiführen können. — Peluschken sind sehr reichlich angeboten und mußten gegen die Vorwoche etwas niedriger bewertet werden; desgleichen Wicken. — Mit der Preisaufbesserung von 1—2 Zloty hatte die Aufwärtsbewegung der Preise für Lupinen ihr Ende erreicht. Lediglich feinste Ware wird für Saatzwecke aus dem Auslande etwas besser bezahlt. Wir glauben, daß für die kommende Woche der Markt hierin sich stetig zeigen wird.

**Oelsaaten.** Die Landwirte dürften in der Hauptsache alle Vorräte hierin abgestoßen haben; es liegen nämlich aus erster Hand keine Offerten mehr vor. Soweit Umsätze im Handel zu verzeichnen waren, ist gegen die Vorwoche keine Besserung aufzuweisen. Für Leinsaat ist nach wie vor das Interesse rege. Mangels inländischer Ware kommt reichlich fremde Saat herein, die je nach Herkunft entsprechend bezahlt wird. Die Preise der Vorwoche haben jetzt noch Geltung.

**Sämereien.** Die stürmische Nachfrage nach Rotklee hat sich gelegt und der Markt zeigte in vergangener Woche einige Tage hindurch ein schwaches Gepräge. Die eingetretene warme Witterung brachte aber wieder erhebliche Nachfrage heraus, welche dem Kleegeschäft wieder etwas Halt gab. Es läßt sich noch nicht übersehen, ob die Bestände reichen werden oder ob zu viel da sein wird. Für die kommende Woche glauben wir unveränderte Preise voraus melden zu können. Im einzelnen ist zu sagen, daß Rotklee in allen Qualitäten zu haben ist, ebenso Schwedenklee und Weißklee; dagegen fehlt Gelbklee nach wie vor. Grassaaten zeigten keine Veränderung. In Luzerne sind wir fast vollständig ausverkauft. Wir notieren: für Viktoriaerbsen 70—95, Folgererbsen 55—65, Felderbsen 50—60, gelbe Lupinen 23—29, Blaulupinen 20—27, Peluschken 30—35, Wicken 34—37, Raps 66—72, Leinsaat 75—85, Rotklee 400—600, Weißklee 300—500, Schwedenklee 500—750, Serradella 25—31, Raygras 90—120, Thymote 80—100.

**Kartoffeln.** Wie vorauszusehen war, ist mit dem Eintritt von warmem Wetter mit starkem Angebot zu rechnen gewesen, was nun auch eingetreten ist. Leider neigen infolgedessen die Preise etwas zur Schwäche. Bisher gelang es uns, die angebotenen Partien unterzubringen. Ob die Aufnahmefähigkeit in der Schweiz und in Frankreich anhalten wird, läßt sich nicht voraussagen. Wir notieren: für Frührosen 13—16, Kaiserkrone 13—16, Odenwälder Blaue 13—16, Woltmann 12—13, Deodara 12—13, Parnassia 12—13, Up to date 12—13, Industrie 13—15.

Nach einer soeben veröffentlichten Verfügung im Dziennik Ustaw ist der polnische Roggen-Ausfuhrzoll, der mit Ende Februar abgelaufen war, bis zum 3. März verlängert worden. Die Preisgestaltung für Roggen wird unseres Erachtens in diesem Monat bei uns dadurch unberührt bleiben.

**Düngemittel.** Unmittelbar nach Herausgabe unseres Rundschreibens Nr. 8 vom 24. Februar 1927 erhalten wir von den Kalkwerken die Mitteilung, daß die Preise teilweise eine Aenderung erfahren mußten insofern, als für gemahlenen, gebrannten Kalk (Aetzkalk) ab 25. Februar 41 zl und für gemahlenen, kohlensauren Kalk (Kalkmergel) 20 zl per Tonne ab Werk gefordert werden. Die Mischungen beider Produkte erhalten ihre Erhöhung im Verhältnis der vorgenannten Preise, d. h. der Preis einer Mischung 90proz. gebrannten Kalk und 10proz. kohlens. Kalk beträgt 39 zl, 65proz. gebrannten Kalk und 35proz. kohlens. Kalk 33,50 zl, 50proz. gebrannten Kalk und 50proz. kohlens. Kalk 30,50 zl, 35proz. gebrannten Kalk und 65proz. kohlens. Kalk 28 zl per Tonne.

Auf vorstehende Preise wird bei Barzahlung ein Kassakonto von 3 Prozent gewährt, außerdem besteht bis auf Widerruf die Möglichkeit, mit drei Monatswechseln zu bezahlen, für die ein Diskont von 12 Prozent per Anno zurzeit berechnet wird.

Gleichzeitig wird uns gemeldet, daß wiederholte dringliche Vorstellungen bei der Eisenbahndirektion wegen Gestellung von 10—12,5 Tonnen-Wagen nunmehr den endgültigen Bescheid erbracht haben, daß auf Gestellung von 10 und selbst 12,5 Tonnen-Wagen nicht zu rechnen ist, weil diese Wagen aus dem Verkehr gezogen werden. Wir müssen daher grundsätzlich darauf hinweisen, daß bei Bestellung von weniger als 15 000 Kilogr. immer mit der Frachtberechnung für 15 000 Kilogr. gerechnet werden muß.

**Maschinen.** Für die bevorstehende Frühjahrsbestellung ist es von größter Wichtigkeit, das Saatgetreide nicht nur durch eine sachgemäße Reinigung von allen Unkrautsämereien und Verunreinigungen zu befreien, sondern auch eine **Beizung** desselben vorzunehmen. Die bisher übliche Naßbeize hat sich wohl deswegen nicht allgemein eingeführt, weil das nachträgliche Trocknen des Saatgutes zu umständlich war. Diesem Uebelstand ist durch die Trockenbeize abgeholfen worden, für die jetzt erprobte Apparate zur Verfügung stehen. Wir empfehlen besonders die Trockenbeiz-Apparate „Lothrä" und „Primus". Ersterer besteht aus einer schräg gelagerten Trommel, drehbar um eine Diagonalachse; bei letzterem ist die Trommel horizontal gelagert und um eine Längsachse drehbar. Der Preis für einen „Lothrä"-Trockenbeizapparat für Handbetrieb mit einer stündlichen Leistung von ca. 6 Ztr. Getreide stellt sich auf 320 zl, für Hand- und Kraftbetrieb mit einer stündlichen Leistung von ca. 12 Ztr. Saatgetreide auf 500 zl. Der Preis für den Trockenbeiz-Apparat „Primus" B/1 stellt sich mit Handkurbel, mit einer stündlichen Leistung von ca. 10 Ztr. Getreide auf 180 zl, für „Primus A/3" für Hand- und Kraftbetrieb mit einer stündlichen Leistung von ca. 20 Ztr. Getreide auf 500 zl ab Posen. Wir bitten Offerten mit Prospekten von uns einzufordern. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß bei Lieferung dieser Apparate mit einer Frist von 2—3 Wochen zu rechnen ist.

Der Eingang von Aufträgen in **Düngerstreuern** und besonders in **Hackmaschinen** war auch in der verflossenen Woche wieder recht bedeutend. Wie wir bereits in unserem letzten Bericht ausführten, deuten alle Anzeichen darauf hin, daß in Hackmaschinen in der Bedarfszeit eine Knappheit eintreten wird. Es läßt sich schon jetzt übersehen, daß die Vorräte der Fabriken nicht groß genug sein werden, um den Bedarf in der Höhe, wie er sich jetzt schon zeigt, rechtzeitig befriedigen zu können. Wir wiederholen daher unsere Bitte, die Anschaffung einer Hackmaschine nicht hinauszuschieben, sondern sich möglichst bald zu entscheiden. Wir stehen auf Wunsch mit jeder gewünschten Auskunft gern zu Diensten. Auch in **Hackmessern** und **Meißelmessern** bitten wir den Bedarf festzustellen und uns möglichst bald aufzugeben. Wir liefern die Hackgeräte für sämtliche Systeme aus bestem Material in erstklassiger Beschaffenheit zu billigsten Preisen.

Die im vorigen Jahr in Verbindung mit dem Vortrag des Herrn Dr. Burmester viel verlangten, sogenannten **Rasierschleppen** (Harder-Schleppe und Kuttruf-Schleppe) werden jetzt von hiesigen Fabriken in verschiedenen Ausführungen geliefert. Die Preise stellen sich erheblich billiger als für die Original-Schleppen, die aus Deutschland bezogen werden müssen. Wir haben eine Auswahl dieser Schleppen in unseren Ausstellungsräumen in unserem Geschäftshause und bitten, dieselben zu besichtigen bzw. Offerten dafür von uns einzufordern.

Als Saat- bzw. Hedericheggen empfehlen wir die bekannten **Hornburger Eggen** der Firma Bäthmann. Dieselben werden, wie bekannt, in zwei Ausführungen, und zwar mit hölzernem Rahmen und mit eisernem Rahmen geliefert. Die Eggen eignen sich vorzüglich zum Durcheggen der jungen Saaten behufs Zerstörung des Hederichs, sie werden ebenfalls mit Vorteil zum Vor- und Nacheggen bei der Getreide- und Rübenbestellung gebraucht. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir auch einzelne Eggenzinken jederzeit von unserem hiesigen Lager liefern können. Der Preis stellt sich hierfür auf **0,45 zł für das Stück** einschließlich Mutter ab Posen.

**Textilwaren.** Die Lage des Marktes ist als durchaus fest zu bezeichnen. Neben den Lohnerhöhungen, die eine Erhöhung der Preise herbeiführen werden, sind es besonders die dauernd anziehenden Preise für die Rohmaterialien, die die feste Tendenz des Marktes bedingen. Infolgedessen haben einzelne Fabriken für Wollwaren die Preise für ihre Erzeugnisse bereits um 10 Prozent heraufgesetzt. Wir verkaufen vorläufig noch zu den alten Preisen. Wir richten wiederholt die Bitte an unsere Mitglieder, bei Eindeckung ihres Bedarfes an Textilwaren aller Art uns mit in Wettbewerb zu ziehen und unsere Verkaufsräume für Textilwaren in unserem Geschäftshause aufzusuchen.

**Wollumtausch.** Wir tauschen bis auf weiteres 4¼ Pfund Schmutzwolle gegen 1 Pfund deutsche Strickwolle, 3 Pfund gewaschene Wolle gegen 1 Pfund deutsche Strickwolle. Wir kaufen kleine und kleinste Mengen Schafwolle bis auf weiteres zu folgenden Preisen: für 1 Pfund Schmutzwolle 2,[illegible] zł, für 1 Pfund Rückenwäsche 3,30 zl. Die Preise verstehen [illegible] für weiße Wolle; für schwarze Schafwolle werden 10 Prozent weniger bezahlt.

## Der Durchschnittspreis

**für Roggen beträgt im Monat Februar 1927 39,47 zł pro dz.**

**Dieser Durchschnittspreis gilt nicht für die landwirtschaftlichen Arbeiter, da für diese der Tarifkontrakt maßgebend ist.**

**Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft (E. V.) Abteilung V.**

## Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 2. März 1927

für 100 kg in Zloty.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Weizen . . . . | 48.50—51.50 | Felderbsen . . . | 51.00—56.00 |
| Roggen . . . . | 39.25—40.25 | Sommerwicken . . | 35.00—37.00 |
| Weizenmehl (65%) | 71.75—74.75 | Peluschken . . . | 31.00—33.00 |
| Roggenmehl (70%) | 58.25 | Seradella . . . . | 22.00—24.00 |
| Roggenmehl (65%) | 59.75 | Weizenkleie . . . | 27.00 |
| Gerste . . . . . | 30.00—33.00 | Roggenkleie . . . | 27.00—28.00 |
| Braugerste prima . | 33.50—36.50 | Fabrikkartoffeln 16% | 7.60 |
| Hafer . . . . | 30.50—31.50 | Blaue Lupinen . . | 23.50—25.00 |
| Viktoriaerbsen . | 78.00—88.00 | Gelbe Lupinen . . | 25.00—26.50 |

Tendenz: fest. — Bemerkung: Viktoriaerbsen in feinsten Sorten über Notiz.

## Wochenmarktbericht vom 2. März 1927.

**Butter** 3,20, **Eier** die Mandel 2,50, **Milch** 0,36, **Sahne** 3,40, **Quark** 0,70, **Äpfel** 0,60—1,00, **Rosenkohl** 0,20, **Grünkohl** 0,20, **Spinat** 0,20, **Rotkohl** 0,35, **Weißkohl** 0,25, **Rote Rüben** 0,10, **Mohrrüben** 0,10, **Weiße Bohnen** 0,50, **Erbsen** 0,50, **Kartoffeln** 0,08, **Zwiebeln** 0,35, **Frischer Speck** 1,75, **Geräucherter Speck** 2,00, **Schweinefleisch** 1,50—1,70, **Hammelfleisch** 1,20—130, **Rindfleisch** 1,40—1,60, **Kalbfleisch** 1,50—1,70, **Ente** 5,00—8,00, **Huhn** 2,50—4,50, **Paar Tauben** 2,40, **Zander** 2,00—2,80, **Hechte** 1,60—2,00 **Karpfen** 2,60, **Barsche** 1,20, **Weißfische** 0,80 zł.

## Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 25. Februar 1927.

Auftrieb: 61 Rinder, 525 Schweine, 146 Kälber, 308 Schafe, zusammen 1040 Tiere.

**Kälber:** Beste, gemästete Kälber 150—160, mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 140—144, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 130, minderwertige Säuger 120.

**Schafe:** Aeltere Masthammel, mäßige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 130—140.

**Schweine:** Vollfleischige von 120 bis 150 Kg. Lebendgewicht 204—208, vollfleisch. von 100—120 Kg. Lebendgewicht 200, vollfleischige von 80—100 Kg. Lebendgewicht 192—196, fleisch. Schweine von mehr als 20 Kg. Lebendgewicht 184—186, Sauen und späte Kastrate 160—200. Marktverlauf: ruhig.

**Dienstag, den 1. März 1927.**

Auftrieb: 880 Rinder, 2456 Schweine, 604 Kälber, 150 Schafe, zusammen 4090 Tiere.

**Rinder:** Ochsen: Vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 156—158, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 146—152, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 134. — Bullen: Vollfleischige jüngere 134—138, mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 120—126. — Färsen und Kühe: Vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 144—150, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 134—140, mäßig genährte Kühe und Färsen 116—120, schlecht genährte Kühe und Färsen 70—100.

**Kälber:** Beste, gemästete Kälber 140—150, mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 130—136, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 120—124, minderwertige Säuger 106—110.

**Schafe:** Ältere Masthammel, mäßige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 130—136.

**Schweine:** Vollfleischige von 120 bis 150 Kg. Lebendgewicht 204—206, vollfleisch. von 100—120 Kg. Lebendgewicht 200, vollfleischige von 80—100 Kg. Lebendgewicht 192—196, fleisch. Schweine von mehr als 80 Kg. Lebendgewicht 134—136, Sauen und späte Kastrate 160—200. Marktverlauf: ruhig.

### Berliner Butternotierung

vom 23. und 26. Februar 1927.

Die heutige amtliche Preisfestsetzung im Verkehr zwischen Großhandel und Erzeuger, Fracht und Gebinde zu Lasten der Käufer, war je Pfund für 1. Sorte 1,85 M., 2. Sorte 1,72 M., abfallende 1,56 M.

## 32 Molkereiwesen. 32

### Untersuchungsgebühren für Molkereiprodukte.

Die milchwirtschaftliche Abteilung der Versuchsstation bei der Landwirtschaftskammer in Posen führt Analysen von Milch und Milchprodukten zu folgenden Preisen durch:

Untersuchung der Milch auf Fettgehalt bei Einsendung der einzelnen Proben . . . . . . . 1,00 zł.
„ „ „ ständigen Einsendungen 0,30 „
„ Verfälschung . . . . . . . 5,00 „
Untersuchung auf Ermittlung des Soda- und Stärkegehalts 1,00 „

Außerdem erteilen wir

| | | |
|---|---|---|
| bei 25—50 Proben monatlich | 5 % | Rabatt |
| „ 51—100 „ „ | 10 % | „ |
| „ 101—200 „ „ | 15 % | „ |
| „ 201—300 „ „ | 20 % | „ |
| „ 301—500 „ „ | 25 % | „ |
| über 500 „ „ | 30 % | „ |

Untersuchung auf das Vorhandensein von Tuberkelbazillen 2,00 „
Butter und Käse auf den Wassergehalt 2,00 „
auf den Salzgehalt 3,00 „
„ „ Fettgehalt durch Extraktion 5,00 „
„ „ „ mit dem Butyrometer 1,00 „
Feststellung des Wassergehalts in der Butter u. Begutachtung nach 10 Tagen 3,00 „

Kistchen mit Fläschchen zur Versendung der Milchproben verleiht die milchwirtschaftliche Abteilung.

Schwefelsäure 1 kg 0,75 „
Amylalkohol 1 Ltr. 15,00 „
Flüssiges Labferment ab Posen in 1 Ltr. Flaschen in einer ungefähren Konzentration von 1:15000 10,00 „
Alizarol zur Bestimmung der Milch-Qualität 1 Ltr. 4,00 „
$^1/_4$ und $^1/_{10}$ Normal-Lauge zur Bestimmung der Milchsäure 1 Ltr. 3,00 „
Phenolphtalein zur Bestimmung des Säuregehalts der Milch 3,00 „
Reagens nach Storch zur Bestimmung der Pasteurisation 4,00 „

### Freie Stellen für Molkerei-Leiter, -Gehilfen und -Lehrlinge.

Die Landwirtschaftskammer bringt zur Kenntnis, daß wiederholt freie Molkerei-Stellenangebote mit Nachfragen von stellensuchenden Molkereileitern, Gehilfen und Lehrlingen an die Versuchsstation (Stacja doświadczalna Wielkopolskiej Izby Rolniczej) gerichtet werden. Die Landwirtschaftskammer fordert daher alle Interessenten auf, sich dieser Vermittlung zu bedienen, da es sehr oft vorkommt, daß es entweder zu viel Stellensuchende, oder daß gleichzeitig mehrere Stellen frei sind, für die es keine Bewerber gibt. Die Versuchsstation wird einerseits den Molkereien entsprechende Molkereifachleute nachweisen können, andererseits wird sie auch den Bewerbern das Aussuchen freier Stellen erleichtern.

### Kühlwagen.

Die Staats-Eisenbahn beabsichtigt im kommenden Sommer eigene Kühlwagen laufen zu lassen. Es sollen zunächst 150 Wagen in Betrieb gesetzt werden, die bereits verfügbar sind. Weitere 120 Wagen sind zur Lieferung im Mai bestellt worden.

## 36 Rindvieh. 36

### Anmeldungen zur Mastviehausstellung.

Das Ausstellungskomitee der Mastviehausstellung im Gebäude der Landwirtschaftskammer, ul. Mickiewicza 33, nimmt Anmeldungen für die Mastviehausstellung, die in der Zeit vom 1.—3. Mai d. J. stattfindet, bis einschließlich 1. April 1927 entgegen. Formulare zur Anmeldung von Tieren können kostenlos von der Tierzuchtabteilung der Landwirtschaftskammer (Wydział Hodowli Zwierząt Wielkopolskiej Izby Rolniczej) bezogen werden. Die Landwirtschaftskammer hegt die Hoffnung, daß auch die kleineren Landwirte die Ausstellungen mit ihren Mastprodukten beschicken werden.

Landwirtschaftliche Abteilung der W. L. G.

### Zuchtvieh-Auktion.

Die Landwirtschaftskammer bringt zur Kenntnis, daß die nächste Auktion bei der Herdbuchgesellschaft für schwarzbuntes Niederungsvieh Mitte April stattfinden wird.

Landwirtschaftliche Abteilung der W. L. G.

## 42 Tierheilkunde. 42

### Ausweis über die in der Wojewodschaft Posen herrschenden Viehseuchen in der Zeit vom 16. bis 31. Januar 1927.

(Die erste Zahl drückt die Anzahl der verseuchten Gemeinden, die zweite die der verseuchten Gehöfte aus.)

1. **Rotz der Pferde:** In 1 Kreise, 5 Gemeinden und 5 Gehöften, und zwar: Kępno 5, 5.

2. **Räude der Pferde:** In 10 Kreisen, 16 Gemeinden und 18 Gehöften, und zwar: Czarnków 2, 2, Krotoszyn 1, 1, Międzychód 1, 1, Mogilno 1, 2, Ostrów 1, 1, Śrem 1, 1, Szamotuły 1, 1, Szubin 1, 1, Wągrówiec 1, 1, Wyrzysk 6, 7.

3. **Maul- und Klauenseuche:** In 31 Kreisen, 302 Gemeinden und 475 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz Kreis 16, 30, Chodzież 8, 10, Czarnków 8, 23, Gniezno Kreis 9, 10, Grodzisk 2, 2, Inowrocław Kreis 13, 15, Jarocin 1, 1, Kępno 1, 1, Kościan 1, 1, Krotoszyn 7, 8, Leszno 2, 2, Międzychód 2, 2, Mogilno 24, 56, Oborniki 11, 18, Odolanów 1, 1, Ostrów 1, 1, Pleszew 1, 1, Poznań Stadt 2, 3, Poznań Kreis 16, 20, Śmigiel 4, 4, Śrem 6, 10, Środa 16, 16, Strzelno 27, 34, Szamotuły 12, 20, Szubin 17, 19, Wągrówiec 29, 33, Witkowo 3, 3, Wolsztyn 3, 3, Września 1, 1, Wyrzysk 7, 8, Żnin 51, 120.

4. **Milzbrand:** In 2 Kreisen, 2 Gemeinden und 2 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz Kreis 1, 1, Szamotuły 1, 1.

5. **Schweinerotlauf:** In 6 Kreisen, 7 Gemeinden und 7 Gehöften, und zwar: Koźmin 1, 1, Krotoszyn 2, 2, Mogilno 1, 1, Oborniki 1, 1, Pleszew 1, 1, Szamotuły 1, 1.

6. **Schweinepest und -Seuche:** In 5 Kreisen, 7 Gemeinden und 7 Gehöften, und zwar: Chodzież 1, 1, Mogilno 1, 1, Ostrów 1, 1, Rawicz 1, 1, Strzelno 3, 3.

7. **Tollwut:** In 15 Kreisen, 29 Gemeinden und 39 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz Kreis 1, 3, Chodzież 1, 1, Czarnków 1, 1, Gniezno Kreis 5, 5, Inowrocław Kreis 2, 2, Jarocin 2, 3, Mogilno 1, 2, Oborniki 2, 2, Odolanów 3, 5, Poznań Stadt 1, 1, Rawicz 3, 3, Wągrówiec 3, 3, Witkowo 1, 1, Września 1, 1, Wyrzysk 2, 2.

8. **Geflügelcholera:** In 5 Kreisen, 7 Gemeinden und 7 Gehöften, und zwar: Czarnków 1, 1, Gniezno Kreis 1, 1, Inowrocław Kreis 3, 3, Mogilno 1, 1, Września 1, 1.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. G. V. Landw. Abtlg.

## 44 Verbandsangelegenheiten. 44

### Diplome für treue Mitarbeit.

Schon im vergangenen Jahre konnten einzelne Genossenschaften unserer Verbände auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Solche Fälle werden sich in diesem Jahre mehren. Unter den Mitgliedern dieser Jubiläumsgenossenschaften werden sicherlich auch solche sein, die schon zu den Gründern der Genossenschaft gehörten und die sich ganz besonders um ihre Entwicklung verdient gemacht haben. Wenn auch der Erfolg für diese treuen Mitarbeiter die beste Belohnung bildet, so ist doch schon verschiedentlich aus dem Kreise unserer Genossenschaften der Wunsch geäußert worden, der treuen Mitarbeit bei solchen festlichen Anlässen eine besondere Anerkennung zuteil werden zu lassen.

Wir haben deshalb für diesen Zweck Diplome herstellen lassen. Die Diplome sind umrahmt von einer farbigen Zeichnung, in der Mitte wird die Widmung eingedruckt.

Diejenigen Genossenschaften, die dem einen oder anderen Mitglied bei einer festlichen Gelegenheit ein solches Diplom verleihen wollen, müssen Namen, Vornamen und Beruf des Auszuzeichnenden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, dem Verband mitteilen. Wir werden der Genossenschaft dann das fertige Diplom in solidem Rahmen zugehen lassen. Der Preis dürfte sich auf ca. 10 Złoty stellen.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landw. Genossenschaften.

---

Am 5. Februar 1927 verstarb in Milostowo unerwartet unser bewährtes Mitglied

der Versicherungsinspektor

**Richard Bresch**

im Alter von 32 Jahren.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten!

**Der Bauernverein Mechnacz-Milostowo.**

### Bilanz am 31. Dezember 1926.

| Aktiva: | | zł |
|---|---|---|
| Kassenbestand | | 2 601,04 |
| Laufende Rechnung bei der Genossenschaftsbank | | 2 044 70 |
| Forderungen in laufender Rechnung | | 61 748,17 |
| Beteiligung bei der Genossenschaftsbank | | 6 200,— |
| " bei anderen Unternehmen | | |
| Ldw. Zentr.-Genoss. | | 142,35 |
| Maschinen und Geräte, Inventar | | 120,— |
| Guthaben bei Zjed. Proc. Rolnych | | 199,49 |
| Rückständige Leihgelder für Maschinen | | 100,— |
| Summe der Aktiva: | | 73 155,75 |
| **Passiva:** | zł | |
| Gschftsguthb. d. verbleib. Mitglied. | 9 952,66 | |
| Reservefonds | 1 846,87 | |
| Betriebsrücklage | 462,48 | |
| Laufende Rechnung | 60 409,60 | |
| Spareinlag. m. Kündig. bis 1 Mon. | 2,75 | 72 674,16 |
| Gewinn | | 481,59 |

Zahl der Mitglieder am Anfange des Geschäftsjahres: 69
Zugang: 39 Abgang: 1
Zahl der Mitglieder am Schluß des Geschäftsjahres: 107
Höhe des Geschäftsanteiles des einzelnen Mitgliedes 500 zł.
**Kasa Rolnicza w Jarząbkowie** (237
Spółdzielnia z odpowiedzialnością nieograniczoną

### Bilanz am 30. Juni 1926.

| Aktiva: | | zł |
|---|---|---|
| Kassenbestand | | 3 077,30 |
| Beteiligung bei der Gen.-Bank in Poznań | | 10 000,— |
| Wechsel | | 7 105,45 |
| Wertpapiere | | 300,— |
| Forderungen in laufender Rechnung | | 78 003,94 |
| Waren | | 270,— |
| Grundstücke | | 20 194,03 |
| Stahlkammer | | 4 875,— |
| Inventar | | 450,— |
| | | 124 275,72 |
| **Passiva:** | zł | |
| Geschäftsguthaben | 518,40 | |
| Reservefonds | 15 450,89 | |
| Betriebsrücklage | 9 967,46 | |
| Schuld an die Genossenschaftsbank | 35 538,40 | |
| Laufende Rechnung | 23 270,51 | |
| Spareinlagen | 36 206,94 | |
| Aufwertungsfonds | 1 000,— | 126 952,60 |
| Verlust: | | 2 676,88 |

Zahl der Mitglieder am Anfange des Geschäftsjahres: 96
Zugang: —. Abgang: —.
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 96
**Spar- und Darlehnsbank Wągrówiec**
Spółdz. z odpowiedz. ogr.
Technau. Hildt. [244

**Bekanntmachungen.**

Der ländliche Ein- und Verkaufsverein, Tow. z ogr. por. zu Pniewy hat in der Gesellschafterversammlung am 26. 1. 1927 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit au gefordert, sich bei ihr zu melden.

Pniewy, den 14. Februar 1927.

Der Liquidator: gez. Marschner. 210

**Obwieszczenie.**

W naszym rejestrze spółdzielczym zapisano dzisiaj przy „Kasie Pożyczkowej z nieogr. odp. w Gąsawie" co następuje:

Uchwałą walnego zebrania z dnia 26 czerwca 1926 r. rozwiązano spółdzielnię. Likwidatorami są Roman Grochowicz i Eryk Rust.

Żnin, dnia 17 lutego 1927 r.

**Sąd Powiatowy.** (242

W naszym rejestrze spółdzielczym „Spar- und Darlehnskassenverem, sp. zap. z nieogr. odpow. w Ustaszewie" zapisano dzisiaj następującą zmianę:

Gottlieb Hönnes ustąpił z zarządu a w jego miejsce został wybrany Johannes Hönnes.

Żnin, dnia 5 stycznia 1927 r.

**Sąd Powiatowy.** (248

W rejestrze spółdzielni tutejszego sądu zapisano dziś przy lb. 15 „Spar- und Darlehnskasse, Sp. zap. z nieogr. odp. w Romanowie", iż w miejsce ustępujących Bennona Witte i Gustawa Kaatz wybrano rolników Ottona Heyn i Juljusza Krause z Romanowa Dolnego na członków zarządu.

Czarnków, 14 paźdz. 1926.

**Sąd Powiatowy.** (245

W naszym rejestrze spółdzielczym zapisano dzisiaj pod nr. 15. przy firmie „Deutsche Kaufhausgenossenschaft sp. z ogr. odpow. w Janówcu," co następuje:

Z zarzadu wystąpili Karól Zirpel i Leopold Schendel a w ich miejsce wybrano Franciszka Griepentroga i Ryszarda Plągensa.

Żnin, dnia 18 lutego 1927 r.

**Sad Powiatowy** (241

W naszym rejestrze spółdzielni wpisano dzisiaj przy nr. 22 „Spar- und Darlehnskasse sp. zap. z nieogr. odpow. w Komorzewie" jako zmianę § 37 statutu, że udział członkowski wynosi 100.— zł na który każdy członek obowiązany jest wpłacić najmniej po 10.— zł w ratach rocznych, tudzież, jako uzupełnienie § 45 statutu, że w razie udzielenia członkom ze zysku nadpłat lub zwrotów przypadające na niečzłonków nadpłaty lub zwroty należy w pełnej wysokości przekazać do mającego się utworzyć funduszu specjalnego, który w żadnym razie nie podlega podziałowi pomiędzy członków a który w razie rozwiązania spółdzielni należy stawić do dyspozycji związkowi „Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften w Poznaniu" w celu popierania spółdzielczości.

Rogoźno, 17 grudnia 1927 r.

**Sąd Powiatowy.** (256



Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13. II.
Anzeigenannahme in Deutschland „Ala", Berlin W 35, Potsdamerstr. 24. — Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.